

Statistik

11. *Statistik 2014 mit Erläuterungen und Reformvorschlägen* | Seite 38
 - 11.1. *Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2014* | Seite 38
 - 11.2. *Polizeiliche und rechtliche Interventionen* | Seite 39
 - 11.2.1. *Anzahl und Art der Polizeimeldungen* | Seite 39
 - 11.2.2. *Polizeiliche Betretungsverbote 2003 – 2014* | Seite 41
 - 11.2.3. *Polizeiinterventionen nach Bezirken* | Seite 42
 - 11.2.4. *Häufigkeit der Verhängung von Betretungsverböten nach Polizeibezirken* | Seite 43
 - 11.2.5. *Mehrfache Betretungsverbote* | Seite 44
 - 11.2.6. *Erwähnung von Waffen in der Polizeimeldung* | Seite 44
 - 11.2.7. *Einstweilige Verfügungen* | Seite 45
 - 11.2.8. *Strafanzeigen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit Betretungsverböten* | Seite 46
 - 11.2.9. *Strafanzeigen nach Delikten* | Seite 48
 - 11.2.10. *Prozessbegleitung (PB)* | Seite 48
 - 11.3. *Angaben zu den Opfern* | Seite 49
 - 11.3.1. *Geschlecht Opfer* | Seite 49
 - 11.3.2. *Alter Opfer* | Seite 49
 - 11.3.3. *Mitbetroffene Kinder und Jugendliche im Haushalt* | Seite 50
 - 11.3.4. *Staatsangehörigkeit Opfer* | Seite 51
 - 11.4. *Angaben zu Gefährdern* | Seite 53
 - 11.4.1. *Geschlecht Gefährder* | Seite 53
 - 11.4.2. *Alter Gefährder* | Seite 53
 - 11.4.3. *Staatsangehörigkeit Gefährder* | Seite 54
 - 11.5. *Beziehungsverhältnis von Gefährdern zu Opfern* | Seite 56
 - 11.5.1. *Beziehungsverhältnisse Gefährder zu Opfer bei weiblichen Opfern* | Seite 56
 - 11.5.2. *Beziehungsverhältnisse Gefährder zu Opfer bei männlichen Opfern* | Seite 57
 - 11.5.3. *Geschlecht und Beziehungsverhältnisse bei minderjährigen Opfern* | Seite 58
 - 11.5.4. *Beziehungsverhältnisse Gefährder zu Opfer gesamt* | Seite 61
 - 11.6. *Wiener Anti-Gewalt-Programm* | Seite 62
12. *Strafanzeigen und Erledigung von Verfahren nach §§ 107, 107a, 107b und 201 StGB im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien* | Seite 64
 - 12.1. *Empfehlungen betreffend Statistik BMJ, Kriminalstatistik und Gerichtlicher Kriminalstatistik* | Seite 67
13. *Österreichweite Statistik 2014 mit Erläuterungen und Reformvorschlägen* | Seite 68
 - 13.1. *Erläuterungen zur Situation betreffend österreichweite Statistiken zu Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie* | Seite 68
 - 13.2. *Übersicht polizeiliche Interventionen Gewalt in der Familie* | Seite 69
 - 13.3. *Polizeiliche Betretungsverbote in Österreich 1997–2014* | Seite 71
 - 13.4. *Polizeiliche Wegweisungen/Betretungsverbote 2014 Österreichweit* | Seite 72
 - 13.5. *Zusammenfassung der Anliegen an die Bundesregierung zur Verbesserung der Datenerfassung* | Seite 73

11. Statistik

Wien 2014 mit Erläuterungen und Reformvorschlägen

11.1. Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2014

Im Jahr 2014 wurden von der Wiener Interventionsstelle insgesamt 6.081 Personen, überwiegend Frauen und Kinder, beraten und unterstützt. 3.572 KlientInnen kamen infolge einer Meldung durch die Polizei in Kontakt mit der Wiener Interventionsstelle. 687 KlientInnen meldeten sich selbst; sie wurden über Medien, Internet, Verwandte, Bekannte oder verschiedene Einrichtungen an die Interventionsstelle vermittelt (z.B. Spital, Gericht, Fraueneinrichtungen, MigrantInneneinrichtungen, Männerberatung). 1.822 KlientInnen, die schon früher in Kontakt mit der Interventionsstelle waren, suchten im Jahr 2014 wieder Unterstützung.

Tabelle 1: KlientInnen 2014

KlientInnen ¹	Anzahl
KlientInnen übermittelt durch Meldungen der Polizei in 2014	3.572
KlientInnen, die sich selbst an die Wiener Interventionsstelle wenden oder von anderen Einrichtungen vermittelt wurden	687
Gesamt	4.259
Personen, die in früheren Jahren zugewiesen wurden und 2014 wieder Hilfe suchten	1.822
Alle KlientInnen 2014	6.081

Für die Beratung standen im Jahr 2014 23 Vollzeitstellen zur Verfügung. Dies reicht nicht aus, um allen Opfern, die es benötigen, mittel- und langfristige Unterstützung zu bieten. Die Hilfe der Wiener Interventionsstelle ist daher meist auf kurzfristige Krisenhilfe beschränkt. Die Einrichtung der Prozessbegleitung war ein enorm wichtiger Schritt um die Position und die Rechte der Opfer in Straf- und Zivilverfahren zu stärken. Diese Hilfe kann jedoch nur im Bereich rechtlicher Verfahren angeboten werden, und sie eröffnet nicht die Möglichkeit ganzheitlicher Unterstützung, wie in der Istanbul-Konvention (Council of Europe 2011) vorgesehen.²

Forschungsergebnisse zeigen, dass kurzfristige Interventionen und Hilfen nicht ausreichen, um Gewalt nachhaltig zu stoppen, und dass die Betroffenen sich mit dem Problem allein gelassen fühlen, wenn es keine mittel- und längerfristigen Hilfen gibt (vgl. Gloor/Meier 2014). Zur Verhinderung von Gewalt und der nachhaltigen Stärkung der Opfer ist daher eine Intensivierung der Maßnahmen und Hilfen notwendig.

¹ Zur Verwendung der Begriffe KlientIn und Opfer siehe Begriffsglossar.

² Siehe Artikel 7.1 Istanbul-Konvention im Anhang.

Investitionen in Gewaltprävention menschenrechtlich und volkswirtschaftlich notwendig

Die Wiener Interventionsstelle fordert dringend den Ausbau der Unterstützung der Opfer, wie auch im aktuellen Programm der österreichischen Bundesregierung vorgesehen, einschließlich von Hilfen für Kinder und Jugendliche, die ZeugInnen von Gewalt werden.

Das leider häufig zu hörende Argument, es seien keine Mittel für den Ausbau der Opferhilfe vorhanden, übergeht, dass es sich bei der Verhinderung von Gewalt und dem Schutz der Opfer um eine verpflichtende staatliche Aufgabe handelt (siehe auch Artikel 5 der Istanbul-Konvention, Verpflichtung zur angemessenen Sorgfaltspflicht).

Neben der menschenrechtlichen Verpflichtung, Opfer von Gewalt zu schützen, ist der Ausbau der Maßnahmen und Hilfen auch ökonomisch geboten: Laut einer Studie des Europäischen Parlamentes betragen die jährlichen Kosten von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt im Jahr 2011 in den EU-Ländern 228 Milliarden Euro (European Parliament 2013: 5). Die Kosten umfassen die Interventions- und Behandlungskosten öffentlicher Institutionen und Einrichtungen wie Polizei, Justiz, Gesundheitseinrichtungen und Hilfseinrichtungen (45 Milliarden), die Kosten für den Verlust an ökonomischer Produktivität (24 Milliarden) sowie die sogenannten immateriellen Kosten des menschlichen Leids³ (159 Milliarden).

Die Kosten pro EU-BürgerIn belaufen sich entsprechend dieser Studie auf ca. 450 Euro pro Jahr. Wenn nur ein Zehntel davon, also 45 Euro pro BürgerIn in die Verhinderung von Gewalt investiert wird, ließen sich mittel- und längerfristig Kosten sparen (siehe auch WAVE 2015: 51).

11.2. Polizeiliche und rechtliche Interventionen

11.2.1. Anzahl und Art der Polizeimeldungen

Tabelle 2: Anzahl und Art der Polizeimeldungen

Meldungen der Polizei an die Interventionstelle	Anzahl
Meldungen § 38a SPG – Wegweisung und Betretungsverbot (BV) ⁴	3.372
Davon BVs bei Kinderbetreuungseinrichtungen zum Schutz von Kindern	180
Meldungen Strafanzeige (inkl. Stalking, ohne BV)	394
Meldungen Streitschlichtung	39
Meldungen der Polizei an die Interventionsstelle gesamt	3.805

Im Jahr 1997 wurde in Österreich ein Gesetz geschaffen, dass der Polizei ermöglicht, eine Person die Gewalt ausübt für zwei Wochen aus einer Wohnung wegzuweisen und ihr das Betreten der Wohnung und deren Umgebung zu verbieten. Von allen Polizeieinsätzen in Zusammenhang mit Gewalt wird die örtliche Interventionsstelle/das Gewaltschutzzentrum informiert; die Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen kontaktieren die Opfer und bieten pro-aktiv Hilfe an.⁵

Im Jahr 2014 erhielt die Wiener Interventionsstelle 3.805 Meldungen der Polizei. Der Großteil (3.372) entfiel auf Betretungsverbote.

Betretungsverbote zum Schutz von Kindern

Von den 3.372 Betretungsverböten wurden 180 zum Schutz von Kindern verhängt, die für den Gefährder auch das Verbot umfassten, sich in der Nähe der Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung aufzuhalten. Mit der Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) 2013 wurde das polizeiliche Betretungsverbot auf Kinderbetreuungseinrichtungen ausgeweitet. Diese Neuerung ist wichtig für den Schutz der Kinder. Doch erscheint die Zahl von 180 Betretungsverböten relativ gering im Vergleich zu den 5.647 Kinder und Jugendlichen, die 2014 insgesamt von Gewalt (mit)betroffen waren (siehe Tabelle 14). Es wäre wichtig, dass die Polizei bei den Einsätzen für jedes in der Familie lebende Kind eine eigene Gefahrenerhebung macht, um auch Gewalt, die vielleicht auf den ersten Blick nicht offensichtlich ist, zu erkennen und Schutzmaßnahmen zu treffen.

³ Kosten des menschlichen Leids, körperliche und seelische Schmerzen, Schock, Leid, Angst und Verminderung der Lebensqualität usw.

⁴ Zur Erklärung der Maßnahmen polizeiliche Wegweisung und Betretungsverbot nach § 38a SPG siehe Begriffsglossar. Die Maßnahme wird im Folgenden kurz Betretungsverbot oder BV genannt.

⁵ Mehr Information zu den rechtlichen Schutzmaßnahmen in Österreich siehe Gewaltschutzbroschüren in 20 verschiedenen Sprachen; Download: www.interventionsstelle-wien.at.

Meldungen Strafanzeigen

Die gemeldeten 394 Strafanzeigen sind Anzeigen ohne Verhängung eines Betretungsverbots. Es handelt sich vor allem um Anzeigen nach § 107a beharrliche Verfolgung („Stalking“). Zur Zahl von 394 Anzeigen ist zu vermerken, dass es sich dabei nicht um alle Strafanzeigen handelt. In der überwiegenden Zahl der Fälle, wo Betretungsverbote verhängt wurden, ist es auch bereits zu strafbaren Handlungen gekommen (siehe auch Tabelle 8).

Rückgang von dokumentierten Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt

Auffallend ist die geringe Zahl (39) an Meldungen von Streitschlichtungen.⁶ Diese Zahl ist in den letzten Jahren rapide zurückgegangen. Im Jahr 2010 hat die Wiener Interventionsstelle noch 1.789 Meldungen von Streitschlichtungen erhalten. Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Zahl der Polizeiinterventionen bei Gewalt in der Familie tatsächlich in dem Maß verringert hat. Es liegt eher die Vermutung nahe, dass diese nicht mehr als Meldung dokumentiert und statistisch erfasst werden. Damit unterbleibt eine nachvollziehbare Dokumentation der Ereignisse.

Immer wieder berichten Opfer in der Interventionsstelle, dass sie schon früher die Polizei zu Hilfe gerufen hätten, und oft ist es schwierig, darüber Aufzeichnungen zu finden. Die Verschlechterung der Dokumentation ist auch im Hinblick auf die Verfolgung von Delikten bedenklich. Insbesondere der § 107b StGB, Fortgesetzes Gewaltausübung, erfordert den Nachweis früherer Vorfälle.

Übermittlung aller Meldungen notwendig für die Prävention

Diese Situation ist auch in Hinblick auf die Prävention von Gewalt besorgniserregend. Wie eine österreichische Studie zu Tötungsdelikten zeigt, gibt es im Vorfeld dieser Delikte häufig schon Betretungsverbote und Streitschlichtungen. Die Studie kommt zu folgendem Schluss: „Gerade deshalb wäre eine bundesweite Übermittlung auch der Streitschlichtungen in Folge von Einschreitungen wegen familiärer Gewalt an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen wünschenswert, weil nur so die komplette Gewaltgeschichte dokumentiert werden kann.“ (Haller 2012: 61f).

Die Wiener Interventionsstelle ersucht daher

- die Bundesregierung, dafür zu sorgen, dass in allen Bereichen, die im Rahmen der Istanbul-Konvention geforderten Daten dokumentiert werden⁷
- das Bundesministerium für Inneres alle Interventionen von Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie umfassend statistisch zu erfassen. Dazu gehört auch die Erfassung von Minimalstandards: Geschlecht und Alter von Täter und Opfer, Beziehungsverhältnis Täter zu Opfer, Art der Gewalt, Ort der Gewalt und die Möglichkeit der Verknüpfung dieser Informationen zur Generierung von Statistiken.

Diese Daten sind erforderlich, um einschätzen zu können, wie sich die Probleme in den Bereichen Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie entwickeln, ob diese zu- oder abnehmen. Weiters sind Informationen über die Missachtung von Betretungsverböten und der Sanktionierung dieser Übertretungen wichtig, um die Wirkung der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt beurteilen zu können.

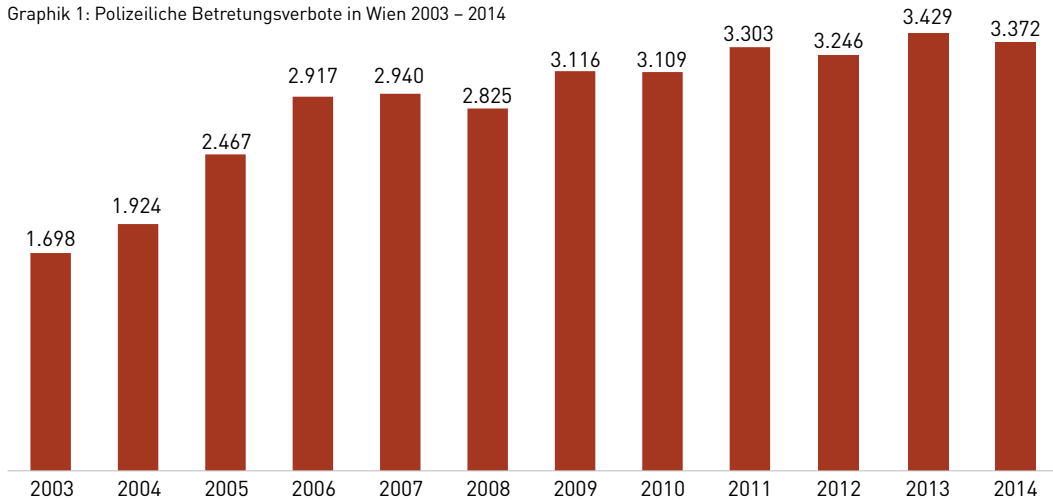
⁶ Als Streitschlichtungen nach § 26 des Sicherheitspolizeigesetzes wurden bis 2010 polizeiliche Interventionen dokumentiert, bei denen noch keine Voraussetzungen für die Verhängung eines BV vorliegen.

⁷ Siehe Artikel 11 der Konvention im Anhang.

11.2.2 Polizeiliche Betretungsverbote 2003 – 2014

Die nachfolgende Graphik zeigt die Entwicklung der Betretungsverbote im Zeitraum von 2003 bis 2014.

Graphik 1: Polizeiliche Betretungsverbote in Wien 2003 – 2014



Aus dem Vergleich von elf Jahren geht hervor, dass die Zahl der jährlich ausgesprochenen Betretungsverbote in Wien seit einigen Jahren über 3.200 liegt. Im Jahr 2014 erhielt die Wiener Interventionsstelle von der Polizei 3.372 Meldungen über ein Betretungsverbot. Angesichts der Tatsache, dass die Wiener Bevölkerung stark zunimmt, wird sich in den nächsten Jahren zeigen, ob sich dies in der Zahl der Betretungsverbote widerspiegelt.

11.2.3 Polizeiinterventionen nach Bezirken

Tabelle 3: Polizeiinterventionen nach Bezirken

Polizeikommissariat (PK) bzw. Landeskriminalamt (LKA)	Einwohner-Innenzahl ⁸	Streit-schlichtung	Strafanzeige	BV	Polizei-meldungen Gesamt	BV pro 10.000 EW
PK Innere Stadt 1. Bez.	16.131		13	37	50	22,9
PK Brigittenau 2., 20. Bez.	183.902		38	323	361	17,6
PK Landstraße 3. Bez.	86.454	1	13	215	229	24,9
PK Margareten 4., 5. .6. Bez.	115.675	1	16	163	180	14,1
PK Josefstadt 7., 8., 9. Bez.	95.599		22	136	158	14,2
PK Favoriten 10. Bez.	186.450	1	56	448	505	24,0
PK Simmering 11. Bez.	93.440	17	27	257	301	27,5
PK Meidling 12., 13. Bez.	142.149	1	15	235	251	16,5
PK Fünfhaus 14., 15. Bez.	162.388	3	29	356	388	21,9
PK Ottakring 16., 17. Bez.	153.516	1	35	402	438	26,2
PK Döbling 18., 19. Bez.	117.607	7	37	214	258	18,2
PK Floridsdorf 21. Bez.	148.947	3	40	215	258	14,4
PK Donaustadt 22. Bez.	168.394	2	22	221	245	13,1
PK Liesing 23. Bez.	96.094		21	137	158	14,3
LKA-Außenstelle Nord			1		1	
LKA-Außenstelle Ost			1		1	
LKA-Außenstelle Süd				1	1	
LKA-Außenstelle West		1			1	
Polizei and. Bundesland		1	8	12	21	
Gesamt	1.766.746	39	394	3.372	3.805	19,1

In dieser Tabelle sind die Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt sowohl nach Art als auch nach Polizeibezirken aufgeschlüsselt und geben somit einen Einblick in die Verteilung polizeilicher Maßnahmen in Wien.

Indikator: Anzahl von Betretungsverboten per 10.000 EinwohnerInnen

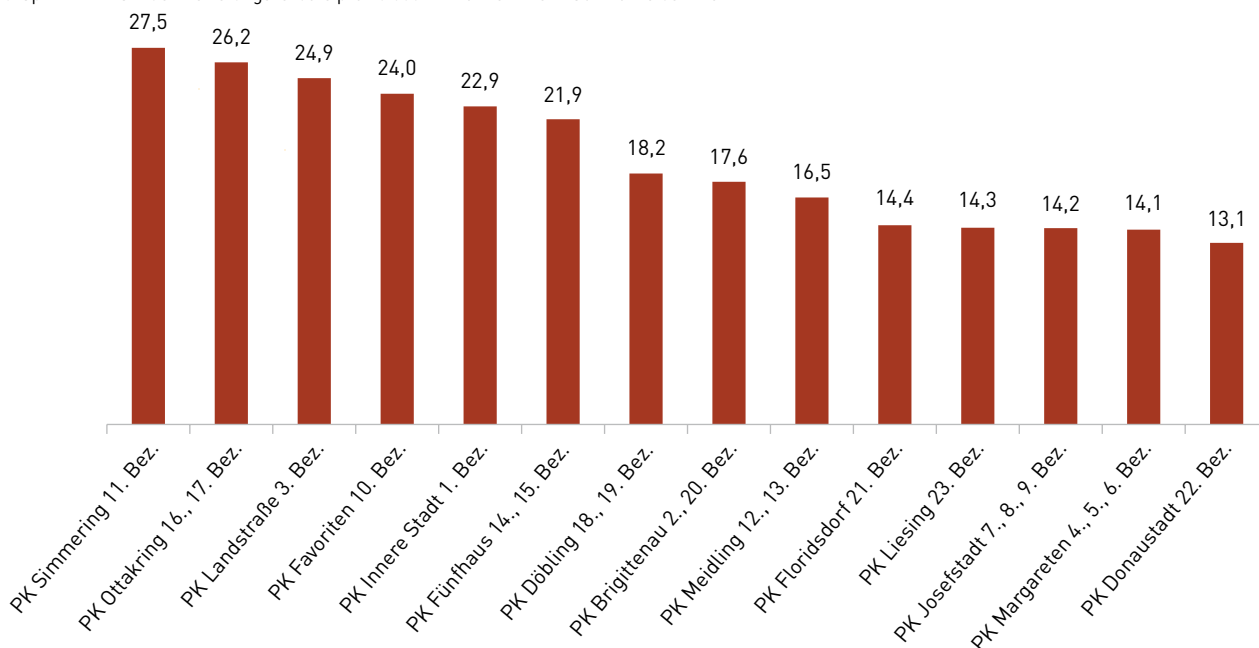
Die Zahl der Betretungsverbote wird in Relation zur EinwohnerInnenzahl gesetzt, um vergleichbare Daten generieren zu können. Die damit errechnete Zahl dient als vergleichender Indikator über die Häufigkeit der Verhängung von Betretungsverbotten zur Prävention von häuslicher Gewalt. Durchschnittlich wurden in Wien im Jahr 2014 19,1 Betretungsverbote pro 10.000 EinwohnerInnen (EW) verhängt. Damit ist die Zahl leicht rückläufig, 2013 waren es 19,7 Betretungsverbote.

Da es derzeit – wie dargestellt – keine Statistik der Gesamtzahl der Einsätze der Polizei im Bereich häuslicher Gewalt gibt, kann nicht gesagt werden, ob die Zahl der Polizeieinsätze insgesamt abgenommen hat, oder ob es weniger häufig zur Verhängung von Betretungsverbotten kommt. Beides können problematische Tendenzen sein, die analysiert werden müssten. Notwendig ist dafür aber die vollständige Erfassung der Zahl der Polizeieinsätze (siehe dazu auch die Erläuterungen im Kapitel 2.1. und die folgende Tabelle).

⁸ Quelle: Statistik Austria 2014.

11.2.4 Häufigkeit der Verhängung von Betretungsverboten nach Polizeibezirken

Graphik 2: Anzahl der Betretungsverbote pro 10.000 EinwohnerInnen nach Polizeibezirken



Die Graphik zeigt, dass sich die Zahl der Betretungsverbote in den einzelnen Polizeibezirken zwischen 27,5 und 13,1 Betretungsverboten pro 10.000 EinwohnerInnen bewegt. 2014 wurden im Polizeibezirk Simmering am häufigsten Betretungsverbote verhängt, nämlich 27,5 pro 10.000 EinwohnerInnen. An zweiter Stelle folgte Ottakring mit einem Anteil von 26,2 und Landstraße mit 24,9 Betretungsverboten.

Bedenklich erscheint, dass im Bezirk Donaustadt mit 13,1 Betretungsverboten pro 10.000 EinwohnerInnen weniger als halb so viele BVs verhängt werden, als in Simmering, dem Bezirk mit den meisten BVs. Es bedarf hier einer Analyse, um die Gründe für diese großen Unterschiede zwischen einzelnen Bezirken sowie für die eher geringe Zahl von BVs in den Polizeibezirken Margareten, Josefstadt, Liesing und Floridsdorf herauszufinden, um Maßnahmen setzen zu können. Ziel ist es, den von häuslicher Gewalt betroffenen Personen überall in Wien den gleichen Schutz zu gewähren.

11.2.5 Mehrfache Betretungsverbote

Tabelle 4: Mehrfache Betretungsverbote

Opfer	Anzahl BV	Prozent	Prozent
2.605	1	82,0 %	82,0 %
352	2	11,0 %	11,0 %
130	3	4,1 %	4,1 %
50	4	1,6 %	2,9 %
18	5	0,6 %	
8	6	0,3 %	
8	7	0,3 %	
6	mehr als 8	0,1 %	
Gesamt	Gesamt	100 %	

Graphik 3: Mehrfache Betretungsverbote

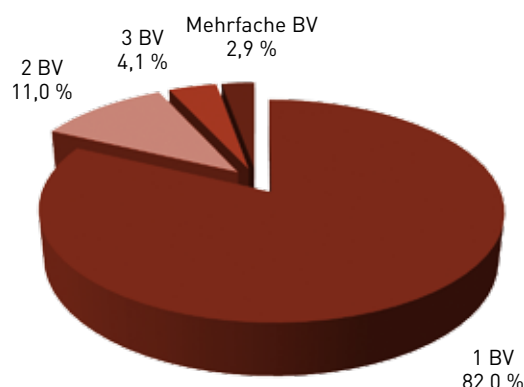


Tabelle 4 und Graphik 3 bilden ab, wie oft in einem Fall Betretungsverbote verhängt werden. Bei der Mehrheit der 2014 ausgesprochenen Betretungsverbote (82 %) handelte es sich um die erste polizeiliche Intervention nach § 38a SPG. In 352 Fällen war es das zweite Betretungsverbot, in 130 Fällen das dritte und in 90 Fällen kam es bereits zu vier oder mehr Betretungsverboten.

Wiederholte Gewalt ist ein Risikofaktor und erhöht die Gefahr weiterer Gewaltausübung. In 18,7 Prozent (592 Fälle) ist von einer erhöhten bis akuten Gefahr auszugehen. Auch nach „Erst-BVs“ kann es zu Wiederholungen kommen.

Betretungsverbote zeigen dem Gefährder, dass Gewalt nicht toleriert wird und Konsequenzen hat. Sie wirken abschreckend auf die Gewaltausübung, doch hält diese Wirkung nicht permanent an. Stärkende Maßnahmen für Opfer und präventive Maßnahmen für Gefährder sind mittel- und längerfristig notwendig, um die Wiederholung von Gewalt zu verhindern und den Schaden, den Gewalt anrichtet, zu begrenzen.

11.2.6 Erwähnung von Waffen in der Polizeimeldung

Tabelle 5: Erwähnung von Waffen in Polizeimeldungen

Erwähnung von Waffen	Anzahl
Drohung mit Messer	162
Verletzung mit Gegenstand	17
Verletzung mit Messer	34
Drohung mit Schusswaffe	14
Drohung mit sonstiger Waffe	13
Drohung mit Hieb- und Stichwaffe	8
Verletzung mit sonstiger Waffe	4
Verletzung mit Hieb- und Stichwaffe	1
Verletzung mit Dienstwaffe	1
Verletzung mit Schusswaffe	1
Gefährder hat eine Waffe	142
Gesamt	397

In 397 Meldungen mit Betretungsverbot (11,8 %) werden Waffen erwähnt. Hier zeigt sich eine leichte Steigerung gegenüber dem Vorjahr (10,8 %). Bei 49,6 Prozent dieser 397 Fälle handelte es sich um Drohungen mit Waffen und bei 14,6 Prozent kam es auch zu Verletzungen mit verschiedenen Arten von Waffen.

Waffen weisen auf eine erhöhte Gefährlichkeit hin und stellen ein Gefahrenpotential dar. In 255 der Fälle, in denen eine Waffe vorhanden war, wurde Gewalt mit der Waffe ausgeübt oder mit einer solchen gedroht. Dies sind Hinweise auf extreme Gefährlichkeit.

11.2.7 Einstweilige Verfügungen (eV)

Tabelle 6: Anträge auf einstweilige Verfügung

Anträge auf einstweilige Verfügung (eV)	Anzahl
eV Anträge insgesamt	1.074
davon eV Antrag während des aufrechten Betretungsverbots	872
davon eV Antrag mit Unterstützung durch die Wiener Interventionsstelle	853

Im Jahr 2014 hat die Wiener Interventionsstelle 1.074 Anträge auf einstweilige Verfügung verzeichnet. Der Großteil der Anträge (81,2 %) wurde im Zusammenhang mit einem Betretungsverbot gestellt. Fast immer wurden die Opfer bei der Antragstellung von der Interventionsstelle unterstützt

Tabelle 7: Personen geschützt durch einstweilige Verfügungen

Personen geschützt durch einstweilige Verfügungen	Anzahl
eV Anträge insgesamt	1.224
davon beantragt für KlientIn und Kind	150
davon eVs für Kinder und Jugendliche gesamt	187

Insgesamt wurden durch die 1.074 Anträge auf einstweilige Verfügung 1.224 Personen geschützt. Bei 150 der einstweiligen Verfügungen handelte es sich um Anträge, die ein Opfer (meist die Mutter) zum Schutz für sich und die Kinder stellte. 187 Anträge wurden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gestellt.

Angesichts der Tatsache, dass 5.647 Kinder und Jugendliche von Gewalt mitbetroffen sind (siehe Tabelle 14), ist die Zahl der einstweiligen Verfügungen zu ihrem Schutz eher gering. Es wäre notwendig, die Gründe dafür zu analysieren und Maßnahmen zu überlegen, wie es gelingen kann, Kinder und Jugendliche noch besser vor Gewalt zu schützen. Mehr zur Anwendung kommen sollte das neue Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz, das besagt, dass zur Sicherung des Kindeswohls „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben“ gehört (Kindschaftsrecht 2013 § 138.7).

Statistik zu einstweiligen Verfügungen dringend notwendig

Bei den einstweiligen Verfügungen besteht nach wie vor das Problem, dass eine jährliche Statistik bezüglich Anwendung des Gesetzes fehlt. Das bedeutet, dass nicht bekannt ist, wie viele einstweilige Verfügungen insgesamt gestellt werden, für welche Bereiche, ob diese erlassen oder abgewiesen werden, wie oft es zu Übertretungen kommt etc. Diese Daten werden dringend benötigt, um feststellen zu können, ob und in welchem Ausmaß diese Schutzmaßnahmen greifen effizient sind. Zur Erfassung dieser Daten besteht außerdem eine Verpflichtung nach der Istanbul-Konvention des Europarates, Artikel 11 (siehe Anhang). Die Wiener Interventionsstelle ersucht das Bundesministerium für Justiz, eine jährliche Statistik zu den einstweiligen Verfügungen herauszugeben, die den Mindestanforderungen der Istanbul-Konvention entspricht.⁹

⁹ Siehe Erläuternder Bericht zur Istanbul Konvention.

11.2.8 Strafanzeigen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit Betretungsverboten

Tabelle 8: Strafanzeigen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit Betretungsverboten

Strafanzeigen und Maßnahmen im Zusammenhang mit BVs	Anzahl	Prozent	Anzahl Strafanzeigen	Strafanzeigen Prozent
Strafanzeige	2.891	86,9 %	2.977	89,5 %
Strafanzeige und Festnahme	79	2,4 %		
Strafanzeige und Unterbringung	7	0,2 %		
Unterbringung	7	0,2 %		
ohne weitere Maßnahme	341	10,3 %		
Gesamt	3.325	100 %		
k.D. ¹⁰	47			
BV Gesamt	3.372			

Das polizeiliche Betretungsverbot ist eine präventive Maßnahme, das heißt, dass sie nicht erst angewendet werden kann, wenn es bereits zu strafbaren Handlungen gekommen ist, sondern auch um zu verhindern, dass es zu Gewaltausübung kommt. Wie die Tabelle 8 zeigt, erfolgt eine präventive Anwendung nur in ca. 10 Prozent der Fälle, in ca. 90 Prozent der Fälle ist es bereits zu einer strafbaren Handlung gekommen.

Es wäre wichtig zu analysieren, warum die präventive Anwendung des Betretungsverbots nur in 10 Prozent der Fälle erfolgt. Ein Grund könnte sein, dass die Polizei erst gerufen wird, wenn es bereits zu manifesten Gewalthandlungen gekommen ist. Sinnvoll wäre es, Maßnahmen zu treffen, um Opfer und Personen im Umfeld zu ermutigen, die Polizei schon früher zu Hilfe zu rufen. Auch ist – wie dargestellt – eine umfassende Statistik aller Polizeieinsätze bei Gewalt in der Familie notwendig, um zu sehen, ob die Zahl der Hilferufe bei der Polizei in Bezug auf Gewalt in der Familie zu- oder abnimmt.

Graphik 4: Maßnahmen in Zusammenhang mit Betretungsverboten

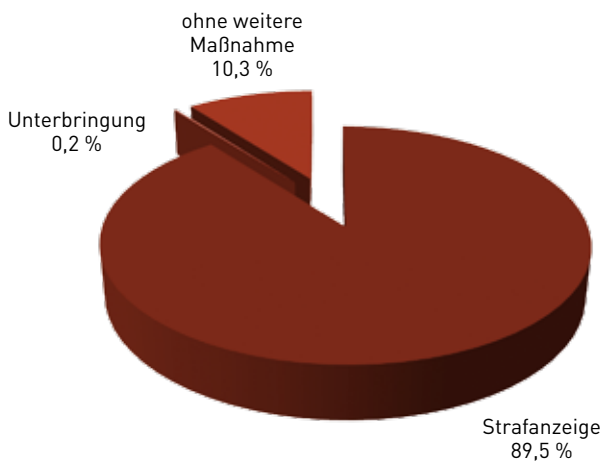


Tabelle 8 und Graphik 4 zeigen, dass polizeiliche Betretungsverbote häufig im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen verhängt werden: In 2.977 Fällen (fast 90 %) wurde 2014 von der Polizei mit der Verhängung des Betretungsverbots gleichzeitig auch eine Strafanzeige erstattet. In 14 Fällen erfolgte 2014 auch eine Unterbringung des Gefährders in einem psychiatrischen Krankenhaus nach dem Unterbringungsgesetz.

¹⁰ k.D. = keine Daten erfasst

Festnahme

Tabelle 9: Strafanzeigen mit möglichen Haftgründen

Zahl der Strafanzeigen, bei denen ein Haftgrund vorliegen könnte	Anzahl
§ 84 StGB Schwere Körperverletzung	72
§ 107 StGB Gefährliche Drohung	1.239
§ 106 StGB Schwere Nötigung	270
§ 107b StGB Fortgesetzte Gewaltausübung	211
§ 75/15 StGB Mordversuch	15
Gesamt	1.807

In 79 Fällen erfolgte eine Festnahme des Gefährders. Diese Zahl ist gegenüber 2013 um fast ein Viertel zurückgegangen (im Jahr 2013 waren es 106 Festnahmen). Der geringen Zahl von Festnahmen stehen über 1800 Strafanzeigen aufgrund schwerer Gewalthandlungen gegenüber, bei denen ein Haftgrund gegeben sein könnte:

Die geringe Zahl von Festnahmen gibt angesichts der großen Zahl von schwereren Delikten Anlass zur Sorge. Die häufige Praxis der Strafjustiz, Gefährder auch bei schwerer und wiederholter Gewalt nicht in U-Haft zu nehmen, sondern „auf freiem Fuß“ anzuzeigen, erscheint problematisch. Sie entspricht nicht der Sorgfaltspflicht des Staates, Opfer aktiv vor Gewalt zu schützen (siehe Istanbul-Konvention, Artikel 5).

In Fällen wiederholter und zunehmender Gewalt reichen polizeiliche Wegweisungen und zivilrechtliche Schutzverfügungen nicht aus, wie die beiden Mordfälle gezeigt haben, die vom CEDAW-Komitee der Vereinten Nationen behandelt wurden.¹¹ Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt in mehreren seiner jüngsten Entscheidungen zu häuslicher Gewalt die Verpflichtung der Staaten zum aktiven Schutz der Opfer in den Mittelpunkt, insbesondere dann, wenn den Behörden Gefährlichkeitsfaktoren bekannt sind oder bekannt sein könnten (siehe Logar 2014: 355). In gefährlichen Situationen müssen daher unter Umständen auch Maßnahmen wie Untersuchungshaft eingesetzt werden, um Leben, Gesundheit und Freiheit von Opfern zu schützen.

Projekt Rückfallsprävention

Die U-Haft kann mit Maßnahmen der Gewaltprävention für Täter und Sicherungsmaßnahmen für Opfer gekoppelt werden. Beispielsweise kann unter bestimmten Auflagen eine Entlassung aus der U-Haft vor der Hauptverhandlung erfolgen. Das können Präventionsmaßnahmen für Gefährder sein, wie die Anordnung vorläufiger Bewährungshilfe, oder Schutzmaßnahmen für Opfer wie die Weisung, sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten. Werden diese Auflagen nicht eingehalten, kann sofort wieder U-Haft verhängt werden. Damit ist dieses Instrument stärker als eine einstweilige Verfügung, die bei Übertretung nur eine Verwaltungsstrafe zur Folge hat.

Der Verein Neustart und die Wiener Interventionsstelle haben gemeinsam ein Projekt zur Rückfallprävention erarbeitet, das die sofortige Arbeit mit dem Gefährder und die gleichzeitige Unterstützung des Opfers vorsieht (siehe Kap. 05). Leider werden diese Möglichkeiten von der Strafjustiz derzeit kaum angewendet.

¹¹ CEDAW Communications Nr 5/2005 und Nr 6/2005. Deutsche Übersetzung der Entscheidungen verfügbar auf der Website des Bundesministeriums für Bildung und Frauen: <https://www.bmbf.gv.at/frauen/euint/cedaw.html>.

11.2.9 Strafanzeigen nach Delikten

Tabelle 10: Strafanzeigen nach Delikten

Strafanzeigen nach Delikten	Anzahl	Prozent
§ 83 StGB Körperverletzung	2.147	47,2 %
§ 107 StGB Gefährliche Drohung	1.239	27,2 %
§ 107a StGB Beharrliche Verfolgung	330	7,3 %
§ 106 StGB Schwere Nötigung	270	5,9 %
§ 107b StGB fortgesetzte Gewaltausübung	211	4,6 %
§ 105 StGB Nötigung	137	3,0 %
§ 99 StGB Freiheitsentziehung	54	1,2 %
§ 201 StGB Vergewaltigung; § 202 StGB Geschlechtliche Nötigung §	69	1,5 %
§ 84 StGB Schwere Körperverletzung	72	1,6 %
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206; Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207; Pornographische Darstellungen Minderjähriger § 207a	9	0,2 %
Mordversuch §75/15	15	0,3 %
Mord §75	1	0,0 %
Gesamt	4.554	100 %

Die Zahl der von der Wiener Interventionsstelle erfassten Strafanzeigen im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie und Stalking im Jahr 2014 betrug 4.554 (hinzu kommen 400 Strafanzeigen wegen anderer Delikte wie Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung). Die meisten davon waren Strafanzeigen wegen Körperverletzung (47,2 %) und gefährlicher Drohung (27,2 %). Diese Zahlen zeigen, dass es sich bei Gewalt in der Familie leider nicht nur um „Streitigkeiten“ handelt, sondern dass die Opfer häufig bereits manifeste und schwere Gewaltformen erleiden.

11.2.10 Prozessbegleitung (PB)

Tabelle 11: Prozessbegleitung

Geschlecht Opfer	Anzahl PB	Prozent
Gesamt	1.167	100 %
Frauen	1.079	92,3 %
Männer	88	7,7 %

Im Jahr 2014 wurden 1.167 KlientInnen von den Mitarbeiterinnen der Wiener Interventionsstelle im Rahmen von Prozessbegleitung unterstützt. Die Anzahl der Verfahren im Rahmen von Prozessbegleitung betrug 1.381. In 92,3 Prozent der Fälle waren die Opfer weiblich, in 7,7 Prozent männlich.

In Österreich haben alle Opfer von Gewalt nach § 66 Strafprozessordnung das Recht auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren. Nach § 73b Zivilprozessordnung besteht ebenfalls das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren, wenn das Verfahren im sachlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht (z.B. Obsorge, Scheidung). Die Prozessbegleitung wird vom Bundesministerium für Justiz gefördert.

11.3. Angaben zu Opfern

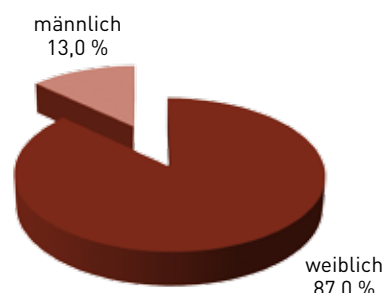
(n=6.081)¹²

11.3.1. Geschlecht Opfer

Tabelle 12: Geschlecht der Opfer

Geschlecht	Anzahl	Prozent
Frau	5.292	87,0 %
Mann	789	13,0 %
Gesamt	6.081	100 %

Graphik 5: Geschlecht der Opfer



Frauen und Mädchen sind überproportional oft von familiärer Gewalt betroffen: Im Jahr 2014 waren 5.292 (87 %) der Opfer weiblich, 789 (13 %) männlich. Gewalt in der Familie ist also nach wie vor ein geschlechtsspezifisches Problem.

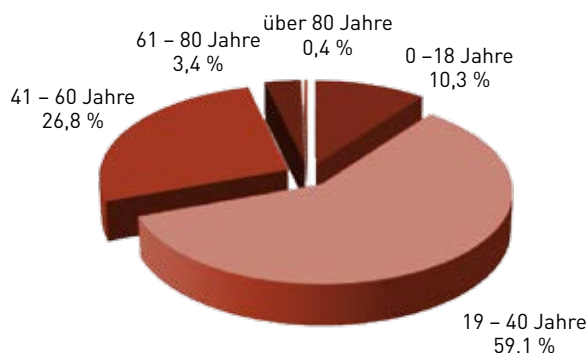
Die Istanbul-Konvention bestätigt dies und spricht davon, dass diese Gewalt Ausdruck der historisch gewachsenen Machtungleichheit zwischen Frauen und Männern ist, die zur Dominanz von Männern über Frauen und zur Diskriminierung von Frauen und der Behinderung ihrer Möglichkeiten geführt hat.¹³ Die Konvention betont, dass die De jure- und die De facto-Gleichstellung von Frauen ein Schlüsselement für die Verhinderung von Gewalt an Frauen ist und dass dafür in allen Politikfeldern geschlechtssensible Maßnahmen notwendig sind.

11.3.2. Alter Opfer

Tabelle 13: Alter der Opfer

Alter	Anzahl	Altersgruppen	Anzahl	Prozent
0 – 10	197	0 – 18	600	10,3 %
11 – 14	113			
15 – 18	290			
19 – 21	370	19 – 40	3.431	59,1 %
22 – 30	1466			
31 – 40	1595			
41 – 50	1065			
51 – 60	488	41 – 60	1.553	26,8 %
61 – 70	153	61 – 80	196	3,4 %
71 – 80	43			
über 80	22	über 80	22	0,4 %
Gesamt	5.802			100 %
k.D.	279			
Gesamt	6.081			

Graphik 6: Alter der Opfer



Opfer im Alter von 41 bis 60 Jahren bildeten mit 26,8 Prozent die zweitgrößte Altersgruppe. Relativ klein ist mit 129 (3,8 %) die Gruppe der Opfer über 60 Jahre.

Kinder und Jugendliche als Opfer: Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die direkt von Gewalt betroffen sind, betrug im Jahr 2014 600 (10,3 %). Er ist im Vergleich zum Vorjahr (2013: 7,7 %) um 2,6 Prozentpunkte gestiegen. Dies ist vermutlich nicht auf ein Ansteigen der Gewalt zurückzuführen, sondern eher darauf, dass Kinder nun auch Schutz durch das Betretungsverbot erhalten. Doch sollten die Gründe noch genauer analysiert werden.

Die Darstellungen zeigen, dass Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt alle Altersgruppen betreffen kann. Die Altersgruppe der 19- bis 40-Jährigen machte im Jahr 2014 mit 59,1 Prozent aller Opfer die größte Gruppe aus.

¹² Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die Gesamtzahl der KlientInnen im Jahr 2014. Die Zahlen variieren jedoch, da nicht zu allen KlientInnen Informationen vorliegen bzw. erfasst werden konnten – bei Zeitknappheit geht die Betreuung vor der Datenerfassung. Die Bezeichnung k.D. (keine Daten) meint diese statistisch nicht erfassten Informationen.

¹³ Siehe Präambel der Istanbul-Konvention im Anhang.

11.3.3. Mitbetroffene Kinder und Jugendliche im Haushalt

Tabelle 14: Mitbetroffene Kinder und Jugendliche

Kinder je Haushalt	Anzahl der Haushalte	Anzahl mitbetroffener Kinder
1 Kind	1.788	5.647
2 Kinder	982	
3 Kinder	371	
4 Kinder	122	
5 Kinder	36	
6 Kinder	9	
7 Kinder	6	
8 Kinder	1	
10 Kinder	1	
Gesamt Haushalte mit Kindern	3.316	
keine Kinder	2.689	
k.D.	76	
Gesamt Haushalte	6.081	

Im Jahr 2014 waren 5.647 Kinder und Jugendliche von Gewalt mitbetroffen. Wie dargelegt, definiert das Kinderschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetzes 2013 (§ 138 Abs. 7) das Miterleben von Gewalt an einer nahen Bezugsperson als eine Gefährdung des Kindeswohls. Die Sicherheit der Kinder muss daher in allen Sorgerechtsfragen im Zentrum stehen. Dies erfordert auch die Istanbul-Konvention (Artikel 31).

Die Konvention sieht außerdem vor, dass Kinder, die ZeugInnen von Gewalt werden, geeignete Betreuung erhalten (Artikel 26). Dies ist derzeit leider nicht der Fall. Zwar werden die Ämter für Jugend und Familie von allen Einsätzen betreffend Gewalt in der Familie informiert, und es erfolgt eine Abklärung der unmittelbaren Gefährdung, doch eine Betreuung der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen ist nicht vorgesehen.

Die Wiener Interventionsstelle hat fachliche Konzepte zur Beratung und Unterstützung der Kinder entwickelt und verfügt auch über Zugang zu den Kindern, kann jedoch keine Hilfe anbieten, da derzeit keine Mittel für die Unterstützung der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen vorhanden sind.

Kinder und Jugendliche, die Gewalt miterleben, haben ein erhöhtes Risiko, selbst zu Opfern oder zu Tätern zu werden. Für die Prävention und das Durchbrechen der Gewaltspirale wäre die Beratung und Hilfe für alle Kinder und Jugendlichen, die Gewalt miterleben, daher ungemein wichtig. Diese Hilfestellung muss familienfreundlich sein; um die Opfer nicht noch mehr zu belasten muss sie möglichst am gleichen Ort stattfinden, an der auch die Mutter/der Elternteil beraten wird. Dies könnte in der Wiener Interventionsstelle gewährleistet werden.

Hilfreich wäre es auch, wenn die Wiener Interventionsstelle während der Beratung der Opfer Kinderbetreuung anbieten könnte. Auch dies ist derzeit leider nicht möglich. Das Familienministerium wird dringend ersucht, sich der Situation der Kinder und Jugendlichen, die ZeugInnen von Gewalt werden, anzunehmen und Mittel für deren Betreuung bereitzustellen.

11.3.4. Staatsangehörigkeit Opfer

Tabelle 15: Staatsangehörigkeit der Opfer

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
ÖsterreicherInnen	3.232	58,8 %
EU-/EWR-BürgerInnen	816	14,8 %
Andere Staatsangehörige	1.440	26,2 %
staatenlos	12	0,2 %
Gesamt	5.500	100 %
k.D.	581	
Gesamt	6.081	

Der Großteil der Opfer, nämlich 3.232 (58,8 %), sind österreichische StaatsbürgerInnen. 816 (14,8 %) sind EU- bzw. EWR-BürgerInnen. 26,2 Prozent sind Angehörige anderer Staaten.

Ein Vergleich mit den Bevölkerungszahlen in Wien zeigt, dass der Anteil der Opfer, die aus EU-Staaten kommen (14,8 %) ähnlich ist, wie der in der Gesamtbevölkerung (10 %). Bei den Opfern aus anderen Ländern ist der Anteil jedoch höher, nämlich 26,2 % gegenüber 14 % in der Gesamtbevölkerung in Wien.¹⁴ Die Gründe dafür sind vermutlich vielfältig – es könnte sein, dass Opfer von Gewalt sich häufiger in schwierigen sozialen Situationen befinden und daher öfter Hilfe benötigen. Es könnte auch sein, dass manche Opfergruppen aus stark patriarchalen sozialen Strukturen kommen und daher öfter Gewalt erleiden. Es ist wichtig, die Gründe zu analysieren und mit den zuständigen Facheinrichtungen gemeinsam zu diskutieren, um die Maßnahmen für die Betroffenen zu verbessern und verstärkt in der Prävention tätig werden zu können.

Es ist jedenfalls als positives Zeichen zu werten, dass die von Gewalt Betroffenen Hilfe suchen, die Polizei alarmieren und die Unterstützung der Wiener Interventionsstelle in Anspruch nehmen. Mit der Hilfe für Opfer jeglicher Herkunft erfüllt die Wiener Interventionsstelle den Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention, welche die Diskriminierung von Opfern aufgrund von Rasse, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Minderheit, des Status als MigrantIn oder Flüchtling oder aufgrund eines anderen Merkmals verbietet.

Um die Information und den Zugang von MigrantInnen zum Recht zu fördern, bietet die Wiener Interventionsstelle auch kultursensible Beratung sowie muttersprachliche Beratung in Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Türkisch, Armenisch, Polnisch, Persisch und Russisch an.

¹⁴ Siehe Statistik Stadt Wien – Wiener Bevölkerung 2014 nach Herkunft: <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/grundlagen/daten.html>.

Die folgende Tabelle zeigt die Staatsangehörigkeit der Opfer:

Tabelle 16: Staatsangehörigkeit der Opfer gegliedert nach einzelnen Ländern

Staatsangehörigkeit der Opfer	Anzahl
Österreich	3.232
Serbien	503
Türkei	291
Rumänien	183
Polen	178
Slowakei	127
Bosnien-Herzegowina	88
Russland	69
Deutschland	64
Ungarn	61
Kroatien	60
Bulgarien	54
Afghanistan	44
Nigeria	41
Iran	39
Kosovo	26
Ukraine	26
Mazedonien	22
Ägypten	18
Italien	18
Tschechien	17
Tunesien	17
Irak	15
China	14
Syrien	14
Indien	13
Somalia	13
Pakistan	12

Staatsangehörigkeit der Opfer	Anzahl
Mongolei	10
Slowenien	10
Georgien	9
Thailand	8
Brasilien, Israel, Marokko, Philippinen je 7	28
Armenien, Dominikanische Republik, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Kenia, DR Kongo, Litauen je 6	42
Bangladesch, Mexiko, Peru, Spanien, USA je 5	25
Aserbaidshan, Ghana, Mali, Schweiz je 4	16
Algerien, Äthiopien, Bolivien, Griechenland, Niederlande, Senegal, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan je 3	27
Albanien, Ecuador, Finnland, Gambia, Indonesien, Irland, Japan, Kamerun, Kolumbien, Luxemburg, Moldawien, Norwegen, Portugal, Uganda, Zypern je 2	30
Argentinien, Australien, Belgien, Chile, Costa Rica, Elfenbeinküste, Fidschi, Jordanien, Kuba, Lettland, Liberia, Malawi, Montenegro, Nepal, Oman, Palästina, Paraguay, Sambia, Schweden, Südkorea, Togo, Tschetschenien, Turkmenistan, Venezuela je 1	24
Staatenlos	12
k.D.	581
Gesamt	6.081

11.4. Angaben zu Gefährdern¹⁵

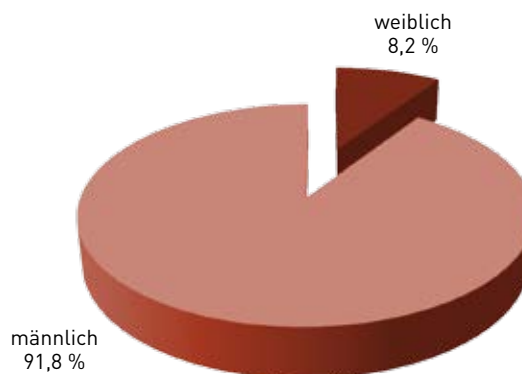
[n=5.859]¹⁶

11.4.1. Geschlecht Gefährder

Tabelle 17: Geschlecht der Gefährder

Geschlecht	Anzahl	Prozent
Weiblich	481	8,2 %
Männlich	5.368	91,8 %
Gesamt	5.849	100 %
k.D.	10	
Gesamt	5.859	

Graphik 7: Geschlecht der Gefährder



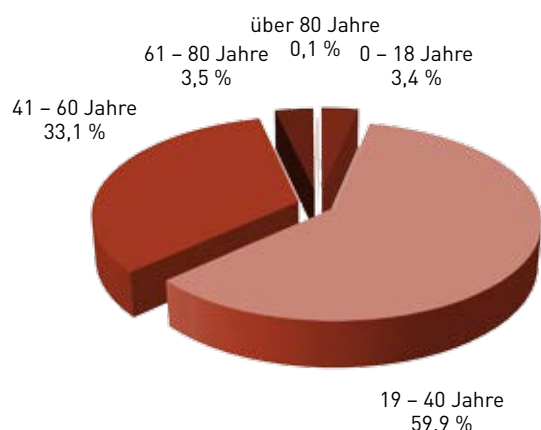
Über 90 Prozent der Gefährder bei Gewalt in der Familie und Gewalt im sozialen Nahraum sind männlich. Diese Verteilung ist, wie auch bei den Opfern dargestellt, ein klarer Hinweis dafür, dass es sich bei häuslicher Gewalt nicht um ein „geschlechtsneutrales“, sondern um ein geschlechtsspezifisches Phänomen handelt und dass Gewalt überwiegend von männlichen Personen ausgeübt wird. Weiterführende Informationen zur Frage, wer genau die Täter sind, finden sich im Kapitel 5 zum Beziehungsverhältnis der Gefährder zu den Opfern.

11.4.2. Alter Gefährder

Tabelle 18: Alter der Gefährder

Alter	Anzahl	Altersgruppen	Anzahl	Prozent
0 – 10	0	0 – 18	188	3,4 %
11 – 14	17			
15 – 18	171			
19 – 21	283	19 – 40	3.345	59,9 %
22 – 30	1.392			
31 – 40	1.670			
41 – 50	1.272			
51 – 60	575	41 – 60	1.847	33,1 %
61 – 70	161	61 – 80	195	3,5 %
71 – 80	34			
über 80	9	über 80	13	0,1 %
Gesamt	5.584			100 %
k.D.	275			
Gesamt	5.859			

Graphik 8: Alter der Gefährder



Ebenso wie die Opfer, kommen auch die Gefährder aus allen Altersgruppen. Die Mehrheit der Gefährder ist zwischen 19 und 40 Jahre alt (59,9 %). Die Altersgruppe der 41- bis 60-Jährigen macht 33,1 Prozent aus. Auch wenn die Zahl der Gefährder ab dem 61. Lebensjahr deutlich abnimmt, gehörten im Jahr 2014 dennoch 208 (3,6 %) dieser Altersgruppe an. Die Tabelle zeigt zudem, dass im Jahr 2014 188 Gefährder unter 18 Jahre alt waren. Davon waren 171 zwischen 15 und 18 und 17 sogar nur zwischen 11 und 14 Jahren alt. Mit allen jugendlichen Gefährdern müsste intensiv und längerfristig gearbeitet werden, um zu vermeiden, dass sich das Gewaltverhalten wiederholt und verfestigt. Diese Arbeit sollte im Rahmen von Maßnahmen des Jugendamtes ansetzen und spezielle Programme und Hilfen umfassen.

¹⁵ Zum Begriff Gefährder siehe Begriffsglossar. Es wird die männliche Form verwendet, da über 90 Prozent der Gefährder männlich sind; Gefährderinnen sind mitgemeint.

¹⁶ Die Zahl der Gefährder ist geringer als die Zahl der Opfer, weil manche Gefährder mehrere Opfer viktimsieren; das können z.B. Gefährder sein, die die Ehefrau und die Kinder misshandeln oder Gefährder die in mehreren Beziehungen Gewalt ausüben.

11.4.3. Staatsangehörigkeit Gefährder

Tabelle 19: Übersicht: Staatsangehörigkeit der Gefährder

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
ÖsterreichInnen	2.903	54,4 %
EU-/EWR-BürgerInnen	609	11,4 %
Andere Staatsangehörige	1.785	33,5 %
staatenlos	38	0,7 %
Gesamt	5.335	100 %
k.D.	524	
Gesamt	5.859	

Der Großteil der Gefährder, nämlich 2.903 (54,4 %), sind österreichische Staatsbürger. Etwa 11,5 Prozent sind EU-Bürger bzw. EWR-Bürger. 33,4 Prozent sind Angehörige von Drittstaaten.

Ein Vergleich mit den Bevölkerungszahlen in Wien zeigt, dass der Anteil der Gefährder, die aus EU-Staaten kommen (11,4 %) ähnlich hoch ist, wie jener in der Gesamtbevölkerung (10 %). Bei den Gefährdern aus anderen Ländern ist der Anteil jedoch wesentlich höher, nämlich 33,5 Prozent gegenüber 14 Prozent in der Gesamtbevölkerung Wiens.¹⁷ Die Gründe dafür sind vermutlich – ebenso wie bei den Opfern – vielfältig. Es könnte sein, dass manche Gefährder aus stark patriarchalen sozialen Strukturen kommen und daher öfter Gewalt ausüben. Möglich wäre aber auch, dass es einen Bias bei den Behörden oder der Bevölkerung gibt und dass polizeiliche oder strafrechtliche Maßnahmen öfter zu Anwendung kommen als bei der einheimischen Bevölkerung. Dies soll nicht unterstellt werden, doch ist dies angesichts von Vorurteilen, die in unserer Gesellschaft bestehen, nicht ausgeschlossen.

Um den Gründen nachzugehen wäre es wichtig, dass es Statistiken gibt, die alle polizeilichen Interventionen umfassen. Ebenso wichtig wäre es, die Präventionsarbeit auszubauen und Communities aus verschiedenen Ländern in die Bewusstseinsbildung hinsichtlich Gewaltanwendung einzubeziehen. Auch in der Täterarbeit ist es notwendig, auf verschiedene Gruppen besser einzugehen.

¹⁷ Siehe Statistik Stadt Wien – Wiener Bevölkerung 2014 nach Herkunft: <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/grundlagen/daten.html>.

Tabelle 20: Staatsangehörigkeit der Gefährder gegliedert nach einzelnen Ländern

Staatsangehörigkeit der Gefährder	Anzahl
Österreich	2.903
Serbien	560
Türkei	412
Polen	163
Rumänien	131
Bosnien-Herzegowina	114
Nigeria	75
Kroatien	73
Afghanistan	72
Deutschland	67
Mazedonien	49
Russland	46
Slowakei	45
Bulgarien	37
Iran	36
Ungarn	34
Kosovo	31
Tunesien	31
Indien	28
Syrien	25
Ägypten	17
Pakistan	17
China	15
Irak	14
Italien	14
Somalia	13
Algerien	13
Georgien	12

Staatsangehörigkeit der Gefährder	Anzahl
Ukraine	10
Slowenien	10
Bangladesch	9
Marokko	8
Kenia, Mongolei, Portugal, USA je 8	32
Frankreich, Gambia, Ghana, Großbritannien und Nordirland, Philippinen je 7	35
Brasilien, Dominikanische Republik, Kamerun, Niederlande je 6	24
Belgien, Israel je 5	10
Armenien, Irland, DR Kongo, Libyen, Litauen, Mexiko, Spanien, Thailand, Tschechien je 4	36
Albanien, Kolumbien, Senegal, Sudan, Usbekistan je 3	15
Argentinien, Aserbaidshan, Bolivien, Griechenland, Haiti, Jordanien, Luxemburg, Montenegro, Oman, Peru, Schweiz, Sri Lanka, Vietnam je 2	26
Australien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Ecuador, Fidschi, Guinea-Bissau, Jamaika, Kirgisistan, Kuba, Liberia, Moldawien, Nepal, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, Ruanda, Schweden, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Südkorea, Tadschikistan, Tschetschenien, Venezuela, Weißrussland, Zypern je 1	26
Staatenlos	38
k.D.	524
Gesamt	5.859

11.5. Beziehungsverhältnis von Gefährdern zu Opfern

In diesem Abschnitt werden die Beziehungen zwischen Gefährdern und Opfern näher beleuchtet, wobei unterschieden wird nach weiblichen, männlichen und jugendlichen Opfern. Schließlich wird das Beziehungsverhältnis zwischen Gefährdern und der Gesamtheit der Opfer dargestellt.

11.5.1 Beziehungsverhältnis Gefährder zu Opfer bei weiblichen Opfern

(n=4.699)

Tabelle 21: Beziehungsverhältnis bei weiblichen Opfern

Gefährder (männlich) ist	Anzahl	Prozent	
Ehemann	1.722	36,6 %	55,9 % (2.628)
Lebensgefährtin	726	15,5 %	
Freund	180	3,8 %	
Ex-Ehemann	312	6,6 %	26,4 % (1.241)
Ex-Lebensgefährtin	426	9,1 %	
Ex-Freund	503	10,7 %	
Vater	63	1,3 %	7,9 % (369)
Stiefvater	12	0,3 %	
Sohn ¹⁸	193	4,1 %	
Bruder	59	1,3 %	
sonstige Familienangehörige ¹⁹	42	0,9 %	
Sonstiges Beziehungsverhältnis ²⁰	233	5,0 %	
Fremder	49	1,0 %	
Gefährder (männlich)	4.520	96,2 %	
Gefährderin (weiblich) ist	Anzahl	Prozent	
Lebensgefährtin	9	0,2 %	0,4 % (21)
Ehefrau	1	0,0 %	
Freundin	6	0,1 %	
Ex-Lebensgefährtin	1	0,0 %	
Ex-Freundin	4	0,1 %	1,7 % (80)
Mutter	15	0,3 %	
Tochter ²¹	51	1,1 %	
Schwester	9	0,2 %	
sonstige Familienangehörige	5	0,1 %	
Sonstiges Beziehungsverhältnis	61	1,3 %	
Fremde	17	0,4 %	
Gefährderinnen (weiblich)	179	3,8 %	
Gesamt GefährderInnen	4.699	100 %	

Die statistischen Daten zeigen, dass über 95 Prozent der Gefährder, die Gewalt gegen Frauen ausüben, männlich sind. Es handelt sich bei diesem Gewaltproblem also um Männergewalt an Frauen. Bei 2.628 (55,9 %) der Gefährder handelt es sich um Partner, bei 1.241 (26,4 %) um ehemalige Partner. Der überwiegende Teil von Gewalt gegen Frauen findet demnach in oder nach Beendigung einer Partnerschaft statt.

¹⁸ Hier sind auch Pflege- und Stiefkinder und Schwiegersöhne inkludiert.

¹⁹ In diese Kategorie sind z. B. Großeltern, Enkelkinder, Onkel/Tante und andere Familienangehörige zusammengefasst.

²⁰ Diese Kategorie umfasst Bekannte, NachbarInnen, MitbewohnerInnen und sonstige Beziehungsverhältnisse.

²¹ Hier sind auch Pflege- und Stiefkinder und Schwiegertöchter inkludiert.

11.5.2 Beziehungsverhältnis Gefährder zu Opfer bei männlichen Opfern

(n=581)

Tabelle 22: Beziehungsverhältnis bei männlichen Opfern

Gefährder ist	Anzahl	Prozent	
Ehemann/Eingetragener Partner	3	0,5 %	3,0 % (18)
Lebensgefährtin	10	1,7 %	
Freund	2	0,3 %	
Ex-Lebensgefährtin	2	0,3 %	
Ex-Freund	1	0,2 %	
Vater	35	6,0 %	29,5 % (171)
Stiefvater	6	1,0 %	
Sohn	84	14,5 %	
Bruder	30	5,2 %	
sonstige Familienangehörige	16	2,8 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	123	21,2 %	
Fremder	16	2,8 %	
Gefährder (männlich)	328	56,5 %	
Gefährderin ist	Anzahl	Prozent	
Ehefrau	81	13,9 %	25,8 % (150)
Lebensgefährtin	54	9,3 %	
Freundin	15	2,6 %	
Ex-Ehefrau	13	2,2 %	9,6 % (56)
Ex-Lebensgefährtin	15	2,6 %	
Ex-Freundin	28	4,8 %	
Mutter	4	0,7 %	3,6 % (21)
Tochter	15	2,6 %	
Schwester	2	0,3 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	16	2,8 %	
Fremde	10	1,7 %	
Gefährderinnen (weiblich)	253	43,5 %	
Gesamt GefährderInnen	581	100 %	

Der auffallendste Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Opfern besteht darin, dass bei ersteren die Gefährder fast ausschließlich männlich sind (über 95 %), während bei den männlichen Opfern die Gefährder nicht überwiegend weiblich, sondern in 56,5 Prozent der Fälle ebenfalls männlich sind. Auch die Gewalt an Männern ist daher überwiegend Männergewalt. Am häufigsten wird familiäre Gewalt von Söhnen ausgeübt (84 Fälle oder 14,5 %). In 21,2 Prozent der Fälle ging die Gefährdung von anderen Personen im sozialen Nahraum aus. Weibliche Gefährderinnen waren zumeist Ehefrauen oder Lebensgefährtinnen beziehungsweise ehemalige Partnerinnen (etwa 35 %).

11.5.3 Geschlecht und Beziehungsverhältnis bei minderjährigen Opfern

Im Jahr 2014 wurden von der Wiener Interventionsstelle 511 minderjährige²² Opfer von Gewalt in der Familie erfasst. Davon waren 328 (64,2 %) Mädchen. Dies zeigt, dass bereits bei Kindern und jugendlichen Opfern häuslicher Gewalt eine geschlechtsspezifische Betroffenheit vorhanden ist.

Tabelle 23: Geschlechterverhältnis bei minderjährigen Opfern

Geschlecht Gefährder	Geschlecht Opfer	Anzahl		Prozent
Gefährder männlich	Opfer Mädchen	298	468	91,6 %
	Opfer Buben	170		
Gefährderin weiblich	Opfer Mädchen	30	43	8,4 %
	Opfer Buben	13		
Beziehungsverhältnisse minderjähriger Opfer Gesamt		511		100 %

Graphik 9: Geschlecht minderjähriger Opfer

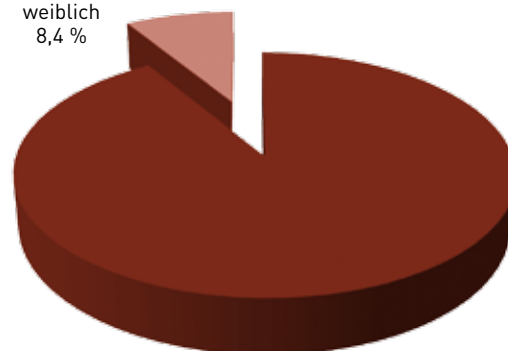
Opfer männlich
35,8 %



Opfer weiblich
64,2 %

Graphik 10: Geschlecht GefährderInnen bei minderjährigen Opfern

(43) Gefährderinnen
weiblich
8,4 %



(468) Gefährder
männlich
91,6 %

Auch bei minderjährigen Opfern zeigt sich ein klares Bild geschlechtsspezifischer Gewalt – die Gefährder sind zu mehr als 91 Prozent männlichen Geschlechts, wobei der Anteil der männlichen Gefährder bei den männlichen Opfern sogar etwas höher ist als bei den weiblichen, wie die nachfolgenden Tabellen zeigen.

²² Definition von minderjährig in diesem Bericht = unter 18 Jahren.

Weibliche minderjährige Opfer

(n=328)

Bei weiblichen minderjährigen Opfern sind die Täter überwiegend männlich (90,9 %). Meist sind es Väter, Stiefväter und Brüder (61,3 %). In 19,5 Prozent der Fälle erleben sie Gewalt durch Freunde, Ex-Freunde, Partner und Ex-Partner.

Tabelle 24: Beziehungsverhältnis Gefährder zu Opfer bei Gewalt an Mädchen

	Gefährder (männlich) ist	Anzahl	Prozent	
Weibliche minderjährige Opfer	Ehemann	1	0,3 %	19,6 % {64}
	Lebensgefährtin	12	3,7 %	
	Freund	13	4,0 %	
	Ex-Ehemann	1	0,3 %	
	Ex-Lebensgefährtin	4	1,2 %	
	Ex-Freund	33	10,1 %	
	Vater	148	45,1 %	61,2 % {201}
	Stiefvater	28	8,5 %	
	Bruder	21	6,4 %	
	sonstige Familienangehörige	4	1,2 %	
	Sonstiges Beziehungsverhältnis	31	9,5 %	
	Fremder (= keine Beziehung, z.B. Stalkingfälle)	2	0,6 %	
	Gefährder (männlich)	298	90,9 %	
	Gefährderin (weiblich) ist	Anzahl	Prozent	
	Mutter	20	6,1 %	8,2 % {27}
	Stiefmutter	2	0,6 %	
	Schwester	1	0,3 %	
sonstige Familienangehörige	4	1,2 %		
sonstiges Beziehungsverhältnis	3	0,9 %		
Gefährderinnen (weiblich)	30	9,1 %		
Gesamt GefährderInnen	328	100 %		

Männliche minderjährige Opfer

(n = 183)

Bei männlichen minderjährigen Opfern sind die Täter ebenfalls überwiegend Männer (92,9 %). Meist sind die Gefährder Väter, Stiefväter und Brüder (79,2 %). In 6 Prozent der Fälle erleben sie Gewalt durch Mütter. Gewalt durch eine Partnerin oder Freundin kommt nicht vor.

Tabelle 25: Beziehungsverhältnis Gefährder zu Opfer bei Gewalt an Jungen

	Gefährder (männlich) ist	Anzahl	Prozent	
Männliche minderjährige Opfer	Vater	104	56,8 %	79,2 % (145)
	Stiefvater	25	13,7 %	
	Bruder	7	3,8 %	
	sonstige Familienangehörige	9	4,9 %	
	sonstiges Beziehungsverhältnis	24	13,1 %	
	Fremder (= keine Beziehung, z.B. Stalkingfälle)	1	0,6 %	
	Gefährder (männlich)	170	92,9 %	
	Gefährderin (weiblich) ist	Anzahl	Prozent	
	Mutter	10	5,6 %	6,1 % (11)
	Stiefmutter	1	0,5 %	
	sonstiges Beziehungsverhältnis	1	0,5 %	
	Fremder (= keine Beziehung, z.B. Stalkingfälle)	1	0,5 %	
	Gefährderinnen (weiblich)	13	7,1 %	
	Gesamt GefährderInnen	183	100 %	

11.5.4 Beziehungsverhältnisse Gefährder zu Opfer gesamt

Tabelle 26: Beziehungsverhältnisse Gefährder – Opfer gesamt

Beziehungsverhältnis – Gefährder ist:	Anzahl	Prozent		
Ehepartner	1.808	31,2 %	49,0 % (2.835)	72,1 % (4.178)
Lebensgefährte	811	14,0 %		
Freund	216	3,8 %		
Ex-Ehepartner	326	5,6 %	23,1 % (1.343)	
Ex-Lebensgefährte	448	7,7 %		
Ex-Freund	569	9,8 %		
Vater/Mutter (Schwiegervater/Schwiegermutter)	399	6,9 %	17,7 % (1.025)	
Stiefvater/Stiefmutter	74	1,3 %		
Sohn/Tochter	343	5,9 %		
Bruder/Schwester	129	2,2 %		
sonstige Familienangehörige	80	1,4 %		
sonstiges Beziehungsverhältnis	492	8,5 %		8,5 %
Fremder (= keine Beziehung, z.B. bei Stalking)	96	1,7 %		1,7 %
Gesamt	5.791			100 %
k.D.	68			
Gesamt	5.859			

Die Gesamttabelle Beziehungsverhältnisse zeigt, dass fast drei Viertel (72,1 %) der Gewalttaten im sozialen Nahraum in Beziehungen, und zwar vor allem in bestehenden Partnerschaften, ausgeübt werden. Ein großer Teil der Gewalt (49,0 %) geht vom Partner aus (Ehemann, Lebensgefährte, Freund), gefolgt von Ex-Partnern (23,1 %). In 17,7 Prozent der Fälle waren andere Familienmitglieder die Gefährder, vor allem Väter und Söhne. In 8,5 Prozent der Fälle ging die Gefährdung von anderen Personen im sozialen Nahraum aus, beispielsweise von Mitbewohnern, Nachbarn, Bekannten. In 1,7 Prozent der Fälle war der Gefährder ein Fremder.

11.6. Wiener Anti-Gewalt-Programm

Seit 1999 führt die Wiener Interventionsstelle gemeinsam mit der Männerberatung Wien ein Anti-Gewalt Programm durch, dessen zentrales Anliegen der Schutz der Opfer und die Prävention von Gewalt ist.

Tabelle 27: Art der Zuweisung in das Anti-Gewalt-Programm

Art der Zuweisungen zum Anti-Gewalt-Programm	Anzahl	Prozent	
Strafgericht/Staatsanwaltschaft, davon nach bedingter Haftentlassung	43	33,3 %	51,1 %
Familiengericht im Rahmen von Obsorge/Kontaktrecht	1	0,8 %	
Zuweisung durch Amt für Jugend und Familie	22	17,0 %	
auf Wunsch der Partnerin	10	7,8 %	
Eigeninitiative, häufig nach polizeilicher Wegweisung	39	30,2 %	
Andere	14	10,9 %	
Gesamt	129	100 %	

Die Tabelle zeigt, wie Gefährder zum Anti-Gewalt-Training kommen. 76 Teilnehmer (51,1 %) wurden von Behörden und Institutionen (Justiz, Amt für Jugend und Familie) zugewiesen oder nahmen auf Wunsch der Partnerin teil. 39 Teilnehmer (30,2 %) nahmen auf eigene Initiative teil.

Tabelle 28: Status der Teilnehmer

Teilnehmer 2014	Anzahl	Prozent
Training abgeschlossen	16	12,4 %
im Trainingsprogramm (Clearing oder Training)	36	27,9 %
Keine Teilnahme am Programm nach Clearing (Gründe siehe nächste Tabelle)	60	46,5 %
Trainingsprogramm abgebrochen	17	13,2 %
Gesamt	129	100 %

Tabelle 29: Gründe, warum keine Teilnahme am Anti-Gewalt-Programm erfolgte

Gründe, warum keine Teilnahme am Programm erfolgte ²³	Anzahl
Kein Interesse des Gefährders	32
Komplette Verleugnung der Gewalt	21
Alkohol/Drogenprobleme	8
neuerliche Gewalt	3
hoher Gefährlichkeit	2
fehlende Deutschkenntnisse	1

²³ Für eine Nichtaufnahme in das Anti-Gewalt-Programm können mehrere Gründe angegeben werden. Die Zahl stimmt daher nicht mit den 60 nach Clearing weiterverwiesen bzw. nicht aufgenommen überein, sondern ist höher (67).

Literatur

Council of Europe (2011): Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, Istanbul. Der englische Originaltext der Konvention findet sich im Anhang.

Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2014): «Der Polizist ist mein Engel gewesen.» Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Schlussbericht der NFP 60-Studie, Social Insight, Schinznach-Dorf.

European Parliament (2013): Combatting violence against women. An assessment accompanying the European Parliament's Legislative own-Initiative Report (Rapporteur Antonyia Parvanova, MEP); Report undertaken by the European Added Value Unit of the Directorate for Impact Assessment and European Added Value, within the Directorate-General for Parliamentary Research Services (DG EPRS) of the General Secretariat of the European Parliament, Brussels.

Haller, Birgitt (2012): High Risk Victims – Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen 2008 – 2010, Studie im Auftrag des Bundeskanzleramtes/ Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst, Wien.

Logar, Rosa (2014): Die Istanbul-Konvention. Rechtsnormen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Europa, in: *juridikum*, Zeitschrift für Kritik, Recht und Gesellschaft, 3/2014, 349-359.

WAVE (2015): WAVE Report 2014. Specialized Women's Support Services and New Tools for Combatting Gender-based Violence in Europe, Vienna.

12. Strafanzeigen und Erledigung von Verfahren nach §§ 107, 107a, 107b und 201 StGB im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien

Die Daten in der nachfolgenden Tabelle stammen aus einer Abfrage des Justizministeriums.²⁴

Tabelle 30: Strafanzeigen und Erledigung von Verfahren nach §§ 107, 107a, 107b und 201 StGB im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien

§ 107a Beharrliche Verfolgung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr/Aussch/Sonst. ²⁵	366	28,4 %	300	23,4 %	279	24,3 %	220	19,1 %	239	23,3 %
Einstellung	608	47,2 %	657	51,3 %	578	50,4 %	637	55,3 %	519	50,6 %
Diversion	51	4,0 %	50	3,9 %	46	4,0 %	61	5,3 %	54	5,2 %
Anklage	150	11,6 %	161	12,6 %	132	11,5 %	133	11,5 %	122	11,9 %
Freispruch	44	3,4 %	40	3,2 %	43	3,7 %	34	3,0 %	35	3,4 %
Verurteilung	70	5,4 %	72	5,6 %	70	6,1 %	67	5,8 %	57	5,6 %
Gesamt	1.289	100 %	1.280	100 %	1.148	100 %	1.152	100 %	1.026	100 %
§ 107b Fortgesetzte Gewaltausübung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr/Aussch/Sonst.	14	28,6 %	19	6,8 %	49	9,2 %	68	9,4 %	59	9,4 %
Einstellung	26	53,1 %	144	51,2 %	274	51,6 %	405	56,0 %	371	58,9 %
Diversion	0	0,0 %	3	1,1 %	7	1,3 %	17	2,3 %	17	2,7 %
Anklage	6	12,2 %	74	26,3 %	115	21,7 %	140	19,4 %	102	16,2 %
Freispruch	3	6,1 %	16	5,7 %	37	7,0 %	29	4,0 %	29	4,6 %
Verurteilung	0	0,0 %	25	8,9 %	49	9,2 %	64	8,9 %	52	8,2 %
Gesamt	49	100 %	281	100 %	531	100 %	723	100 %	630	100 %
§ 201 Vergewaltigung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr/Aussch/Sonst.	267	38,3 %	289	37,3 %	256	33,1 %	185	29,2 %	192	29,4 %
Einstellung	282	40,5 %	318	41,0 %	361	46,7 %	325	51,3 %	336	51,5 %
Diversion	0	0,0 %	0	0,0 %	2	0,3 %	4	0,6 %	1	0,2 %
Anklage	79	11,3 %	86	11,1 %	77	9,9 %	63	9,9 %	63	9,7 %
Freispruch	17	2,4 %	29	3,8 %	22	2,8 %	15	2,4 %	13	2,0 %
Verurteilung	52	7,5 %	53	6,8 %	56	7,2 %	42	6,6 %	47	7,2 %
Gesamt	697	100 %	775	100 %	774	100 %	634	100 %	652	100 %

²⁴ Die Zahlen stammen aus der Verfahrensautomatik Justiz und betreffen die Staatsanwaltschaft Wien; die Zusammenstellung erfolgte durch die Wiener Interventionsstelle im Mai 2015.

²⁵ Abbruch/Ausscheidung/Sonstiges.

§ 107 Gefährliche Drohung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr/Aussch/Sonst.	1.399	24,0 %	1.283	21,1 %	1.118	18,5 %	977	15,1 %	1.053	16,7 %
Einstellung	2.423	41,6 %	2.824	46,4 %	2.961	49,1 %	3.522	54,5 %	3.370	53,7 %
Diversio	141	2,4 %	189	3,1 %	192	3,2 %	207	3,2 %	174	2,8 %
Anklage	998	17,1 %	972	15,9 %	945	15,7 %	1.011	15,7 %	936	14,9 %
Freispruch	306	5,2 %	254	4,2 %	261	4,3 %	238	3,7 %	223	3,6 %
Verurteilung	565	9,7 %	565	9,3 %	553	9,2 %	504	7,8 %	520	8,3 %
Gesamt	5.832	100 %	6.087	100 %	6.030	100 %	6.459	100 %	6.276	100 %

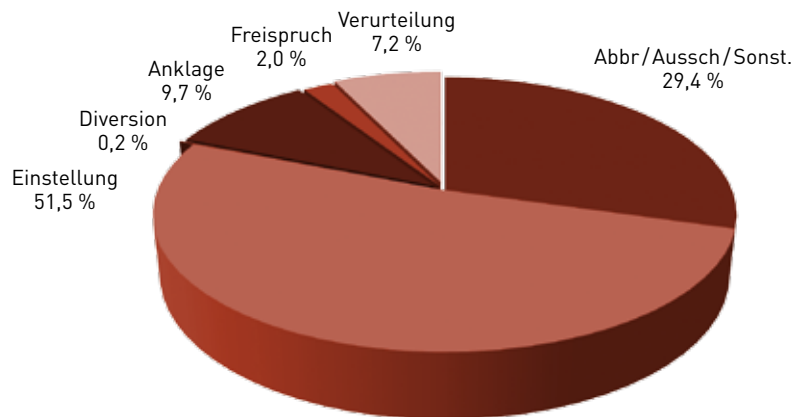
Die Tabelle zeigt Anzeigen und Strafverfahren in den Bereichen Gefährliche Drohung (§ 107), Beharrliche Verfolgung (§ 107a), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b) und Vergewaltigung (§ 201) nach dem Strafgesetzbuch (StGB).

Auffallend und besorgniserregend sind die hohe Zahl der Einstellungen, Abbrüche und Ausscheidungen und die sehr geringe Zahl der Verurteilungen. Die Verurteilungsrate im Jahr 2013 liegt lediglich zwischen 5,6 und 8,3 Prozent! Die Einstellungen hingegen liegen bei 50,6 bis 58,9 Prozent.

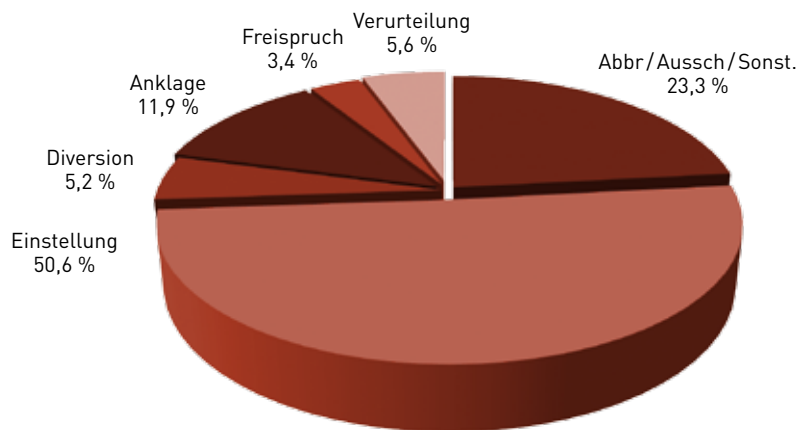
Offen ist, was mit der Zahl der Verfahren, die unter der Rubrik Abbrüche/Ausscheidungen und Sonstiges verzeichnet sind, passiert ist. Das sind auch noch einmal zwischen 9,4 und 29,4 Prozent.

Da die Daten nicht nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind, können keine direkten Informationen abgeleitet werden, wie häufig Frauen von dieser Form der Gewalt betroffen sind. Im Bereich Stalking (§107a Beharrliche Verfolgung) und im Bereich Vergewaltigung ist jedoch aus der Praxis hinlänglich bekannt, dass es sich dabei um Gewaltformen handelt, von denen Frauen überproportional häufig betroffen sind.

Graphik 11: Erledigung von Strafverfahren Vergewaltigung im Jahr 2013



Graphik 12: Erledigung von Strafverfahren Beharrliche Verfolgung (Stalking) im Jahr 2013



Die Graphiken zeigen noch einmal deutlich die geringe Zahl der Verurteilungen bei Vergewaltigungen und bei Stalking. Es muss auch bedacht werden, dass Gewalttaten an Frauen ohnehin schon Delikte sind, die von den Betroffenen aus Angst und Scham oft nicht angezeigt werden: laut Studie der EU-Grundrechtsagentur melden nur 33 Prozent der Opfer den schwerwiegendsten Gewaltvorfall an die Polizei oder eine andere Einrichtung (vgl. European Union Agency for Fundamental Rights 2014: 24).

Zum Problem des Underreporting kommt noch die niedrige Verurteilungsrate; dies ergibt ein erschreckendes Bild von Straffreiheit für Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt, dass die politisch Verantwortlichen rasch auf den Plan rufen sollte. Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ersucht die Regierung und das Parlament dringend, sich mit diesem Problem zu beschäftigen und wirkungsvolle Maßnahmen zu implementieren, um die Anzeigerate zu erhöhen und die Einstellungsrate zu senken.

Positiv ist, dass es dem Bundesministerium für Justiz bereits möglich ist, aus dem relativ neuen Datenerfassungssystemen (die sogenannte Verfahrensautomatik Justiz) Daten zu Strafverfahren zu erheben und damit erste wichtige Aussagen zu treffen. Notwendig ist, dass die Daten noch besser gesichert und nach den Minimalkriterien (Geschlecht, Alter, Beziehungsverhältnis Täter-Opfer) aufgeschlüsselt werden und dass diese Kriterien verknüpft werden können.

12.1. Empfehlungen betreffend Statistik BMJ, Kriminalstatistik und Gerichtlicher Kriminalstatistik

- Diese sollen die Minimalstandards enthalten:
 - Geschlecht
 - Alter
 - Beziehungsverhältnis Täter – Opfer
 - Art der Gewalt/Delikt
 - Ort der Gewaltausübung
 - und die Verknüpfung dieser Informationen, sodass z.B. Aussagen darüber getroffen werden können, wie viele Strafverfahren bei körperlicher Gewalt Minderjährige betreffen, wie viele davon Mädchen oder Jungen sind, und wer die Taten verübt hat. Diese Daten sind für Präventionsmaßnahmen zentral, da sie genauer darlegen, welche Gruppen von welchem Gewaltproblem besonders betroffen sein könnten.
- Weiters sind im Bereich der Kriminalstatistiken folgende Informationen erforderlich:
 - Anzeigenrate
 - Einstellungsrate
 - Verurteilungsrate
 - Art der Erledigungen (diversionell oder gerichtlich)
 - Art der Sanktionen
 - Zahl und Art der Begleitmaßnahmen zum Schutz der Opfer (Schutzweisungen und Kontaktverbote
 - Zahl und Art der Begleitmaßnahmen zur Rehabilitation der Täter (Bewährungshilfe, Anti-Gewalt-Training, Verbot, sich dem Opfer zu nähern etc.).

- Investitionen in moderne Informationstechnik-Datenerfassungssysteme zahlen sich aus. Nicht zuletzt sparen diese auch Ressourcen in der Datenerfassung, da Daten nicht, wie heute noch üblich, mehrmals eingegeben werden müssen. Die erfassten Datensysteme sollten umfassend konzipiert sein, das bedeutet es sollte eher nach Gesamtlösungen gesucht und Sonderlösungen für einzelne Deliktsbereiche vermieden werden. Damit würde ein Beitrag zur Modernisierung der gesamten Kriminalstatistik und gerichtlichen Kriminalstatistik geleistet.
- Moderne Datenerfassungssysteme sollen in der Lage sein, mehreren Zwecken zu dienen: fachliche Dokumentation von Verfahren und der Arbeit der Justizbehörden und Gerichte (damit sollen Verfahren auch rascher und bürgerInnenfreundlicher gestaltet werden können); Dokumentation der Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte; Controlling; Datenanalyse zur Evaluation von Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit etc.
- Elektronische Datenerfassungssysteme können auch dazu dienen, Verfahren zu beschleunigen und Schutzmaßnahmen effektiver zu gestalten (z.B. strafrechtliche Schutzweisungen für Opfer); damit erhalten BürgerInnen auch bessere und effektivere Leistungen der Polizei und der Justiz.
- Datenerfassungssysteme müssen selbstverständlich datenschutzrechtliche Bestimmungen einhalten und den Schutz von persönlichen Daten vor Veröffentlichungen garantieren. Dies ist technisch möglich, und es sollten von allen Beteiligten gemeinsam bestmögliche technische und rechtliche Lösungen gefunden werden.

Um die Anforderungen an die Evaluation von Maßnahmen sowie nationale und internationale Berichtspflichten erfüllen zu können, wäre der Aufbau eines modernen Datenerfassungssystems und die Erstellung jährlicher Statistiken zu Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt im Bereich der Kriminalstatistik und der gerichtlichen Kriminalstatistik notwendig.

Daten zu letztgenannten Maßnahmen sind auch deswegen notwendig, da mit 11. Jänner 2015 die EU-Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung von strafrechtlichen Schutzweisungen in Kraft getreten ist und Opfer das Recht haben, auch im EU-Ausland Schutz zu erhalten (siehe Kap. 09).

13. Österreichweite Statistik 2014 mit Erläuterungen und Reformvorschlägen

13.1. Erläuterungen zur Situation betreffend österreichweite Statistiken zu Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie

Die österreichweiten Statistiken in diesem Kapitel beziehen sich ausschließlich auf polizeiliche Interventionen bei Gewalt in der Familie. Leider werden vom Bundesministerium für Justiz noch immer keine regelmäßigen Statistiken zu den Einstweiligen Verfügungen herausgegeben. Auch die Kriminalstatistik und die gerichtliche Kriminalstatistik erfüllen noch nicht die Minimalanforderungen der Istanbul-Konvention²⁶ (siehe Kap. 08). In anderen Bereichen, wie dem Gesundheits- und Sozialbereich oder bei Aufenthaltsbehörden werden noch kaum administrative Daten zu Gewalt erfasst. Die meisten Daten werden von speziellen Opferschutzeinrichtungen (Frauenhäusern, Gewaltschutzzentren und Interventionsstelle) erhoben, doch reichen diese Statistiken alleine nicht aus, um ein umfassendes Bild über die Problemlage und die Wirkung von Maßnahmen zu erhalten. Es gibt hier also viel Nachholbedarf.

Seit der Einführung der ersten Gewaltschutzgesetze im Jahr 1997 war die Polizei die einzige Institution, die regelmäßig, nämlich jährlich Statistiken zu Einsätzen häuslicher Gewalt herausgab. Auch wenn diese die Minimalanforderungen nach der Istanbul-Konvention noch nicht erfüllten, wurden in den ersten 14 Jahren nach Einführung der polizeilichen Wegweisung im Jahr 1997 doch grundlegend wichtige Daten erfasst: die Zahl der polizeilichen Betretungsverbote (BV), die Zahl der Aufhebungen und Übertretungen von BVs und die Zahl sonstiger Einsätze bei Gewalt in der Familie (Streitschlichtungen).

Bedauerlicherweise gab es bei der polizeilichen Statistik jedoch seit 2010 Rückschritte in der Datenerfassung –

siehe Tabelle 31 im nächsten Abschnitt. Ein großes Problem ist auch, dass die Zahlen des Bundesministeriums für Inneres nicht mehr so zuverlässig zu sein scheinen wie vor 2010. Die für die nachstehende Tabelle verwendete Zahl der Betretungsverbote (8.466) stammt von den Gewaltschutzzentren und der Interventionsstelle. Die Statistik des Innenministeriums für das Jahr 2014 weicht beträchtlich von der Zahl der Opferschutzeinrichtungen ab (um 1.166) und beträgt 7.300 Fälle. Die Wiener Interventionsstelle nimmt an, dass die Zahl der Gewaltschutzzentren und der Interventionsstelle stimmt, da diese aus den übermittelten Meldungen der Polizei generiert wird und damit die einzelnen Aktenvorgänge zählt.

Es ist unklar, aus welcher Datenquelle die BV-Statistik des Innenministeriums generiert wird. Anscheinend wird diese aus dem Leistungsnachweis der PolizistInnen abgefragt (Elektronische Dienstdokumentation). Diese Zahlen sind jedoch ungesichert und fehleranfällig, da sie nicht auf den Aktenvorgängen beruhen. Es wäre sehr wichtig, alle Daten der Polizei aus der Aktendokumentation zu generieren. Nur so wäre es möglich, weitere notwendige Daten wie Übertretungen, Alter und Geschlecht der Opfer etc. statistisch zu erfassen.

²⁶ Minimalanforderungen: Geschlecht, Alter, Beziehungsverhältnis vom Täter zum Opfer, Art der Gewalt und Ort sowie die Verknüpfung dieser Kategorie.

13.2. Übersicht polizeiliche Interventionen Gewalt in der Familie 1997 – 2014

Tabelle 31: Polizeiliche Interventionen 1997 – 2014

Jahr	BV	Übertretungen BV	Übertretungen BV in %	Weitere Interventionen Gewalt in der Familie (Streitschlichtungen)	Erfasste Polizeiliche Interventionen
1997	1.449	138	k.D.	k.D.	1.449
1998	2.673	252	k.D.	k.D.	2.673
1999	3.076	301	9,8 %	5.233	8.309
2000	3.354	430	12,8 %	7.638	10.992
2001	3.283	508	15,5 %	7.517	10.800
2002	3.944	475	12,0 %	7.391	11.335
2003	4.180	633	15,1 %	6.558	10.738
2004	4.764	641	13,5 %	6.195	10.959
2005	5.618	668	11,9 %	6.171	11.789
2006	7.235	629	8,7 %	6.467	13.702
2007	6.347	586	9,2 %	4.967	11.314
2008	6.566	615	9,4 %	5.118	11.684
2009	6.731	655	9,7 %	5.307	12.038
2010	6.759	770	11,0 %	5.644	12.403
2011	7.993	k.D.	k.D.	k.D.	7.993
2012	8.063	k.D.	k.D.	k.D.	8.063
2013	8.307	k.D.	k.D.	k.D.	8.307
2014	8.466	k.D.	k.D.	k.D.	8.466
Gesamt	98.808	-	-	-	173.014

Diese Übersicht über 17 Jahre zeigt, dass in dieser Zeit fast 100.000 polizeiliche Betretungsverbote verhängt wurden. Insgesamt wurden mehr als 173.000 Interventionen bei Gewalt in der Familie verzeichnet, wobei wie dargestellt es sich dabei nicht um alle Einsätze handelt.

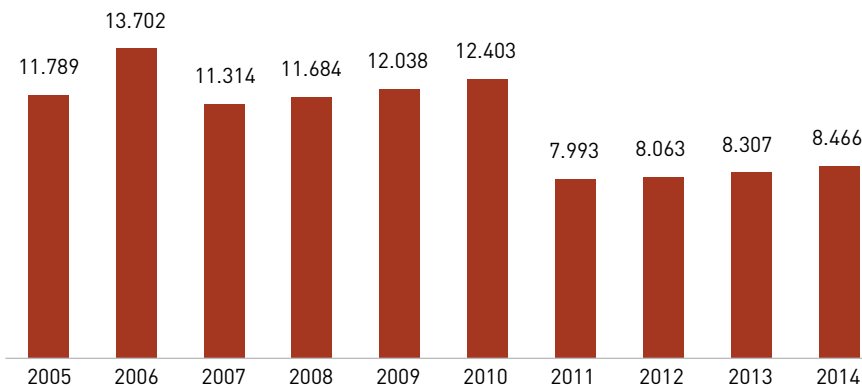
Verschlechterungen bei der Datenerhebung seit 2010

Für obige Tabelle wurden bei der Zahl der Betretungsverbote seit 2010 die Zahlen der Gewaltschutzzentren und Interventionsstelle verwendet. Zuvor basierte die Statistik auf den Zahlen des Innenministeriums. Der „Einbruch“ der Zahlen im Vergleich vom Jahr 2010 auf 2011 war laut den der Wiener Interventionsstelle zur Verfügung stehenden Informationen durch eine Umstellung in der Datenerhebung von händischer Zählung auf elektronische Datenverarbeitung verursacht.

Bis 2010 wurden, wie aus der Tabelle ersichtlich, auch Polizeiinterventionen bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt erfasst, die nicht mit einem Betretungsverbot (BV) endeten (Gefahrenerforschung/Streitschlichtungen). Damit ergab sich ein vollständigeres Bild über die Zahl der Polizeiinterventionen. Auch die Zahl der Übertretungen der BVs wurde erfasst. Diese Zahl ist ebenfalls sehr wichtig, da sie zeigt ob die Maßnahme für den Schutz der Opfer wirkungsvoll ist oder nicht. Für einige Jahre wurde auch die Zahl der Aufhebungen von Betretungsverboten erhoben.²⁷ Zwar wurde für 2014 wieder begonnen, mehr Daten zu erheben, was erfreulich ist.²⁸ Diese Daten sind aber nicht vollständig – es fehlen die Zahlen der Polizeiinterventionen, die nicht mit einem BV enden. Damit ist ein wichtiger Vergleichswert weggefallen (siehe auch nächsten Abschnitt). Ein weiteres Problem bei der neuen Datenerhebung ist wie dargestellt, dass die Datenquellen nicht gesichert sind; daher wurden die Zahlen nicht in die Tabelle aufgenommen.

Erfasste Polizeiinterventionen Gewalt in der Familie 2004 – 2014

Graphik 13: Erfasste Polizeiinterventionen Gewalt in der Familie 2004 – 2014



Tausende Polizeiinterventionen Gewalt in der Familie „verschwunden“

Seit 2010 werden nur mehr polizeilich Betretungsverbote statistisch erfasst, alle anderen Interventionen bei Gewalt in der Familie werden nicht mehr dokumentiert, wie die Graphik zeigt. Zwischen 2010 und 2011 gab es daher einen enormen Einbruch bei den erfassten Polizeiinterventionen: waren 2010 insgesamt 12.403 polizeiliche Interventionen dokumentiert, so waren es 2011 nur mehr 7.993. Das bedeutet, dass über 4.400 Fälle „von der Bildfläche verschwunden“ sind. Es ist nicht anzunehmen, dass die Polizeiinterventionen von einem Jahr zum anderen um so viele Fälle zurückgegangen sind (was auch sehr beunruhigend wäre). Vielmehr ist anzunehmen, dass diese Einsätze nicht mehr dokumentiert werden und damit statistisch nicht mehr aufscheinen.

Dies ist sehr problematisch, da nicht mehr gesagt werden kann, ob die Polizeieinsätze insgesamt zu- oder abnehmen. Bis 2010 wurde zumindest ein großer Teil der Polizeieinsätze Gewalt in der Familie statistisch erfasst. Gefehlt haben in der statistischen Erfassung auch vor 2010 Polizeieinsätze, die nur mit einem sogenannten Eintrag im Tagesbericht dokumentiert wurden. Einsätze bei Gewalt oder drohender Gewalt in der Familie und Gewalt im sozialen Nahraum sollten immer ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert und statistisch erfasst werden (siehe nächster Abschnitt).

Genauere Erfassung notwendig für die Strafverfolgung und die Prävention von Gewalt und Morden

Die genaue Erfassung ist auch für die Strafverfolgung und die Prävention von Gewalt und von Morden wichtig. Im Bereich der Strafverfolgung verlangt etwa der § 107b des Strafgesetzbuchs (Fortgesetzte Gewaltausübung), dass frühere Vorfälle einbezogen werden. Es ist sehr schwierig die entsprechenden Beweise zu erbringen, wenn Polizeieinsätze nicht genau dokumentiert wurden. PolizeibeamtInnen müssen für Erhebungen von Anzeigen und für gerichtliche Anfragen oft mühsam in Tagesberichten nach Einsätzen suchen, was besonders schwierig ist, wenn das genaue Datum des Einsatzes nicht mehr bekannt ist. Wie im vorigen Absatz dargelegt, sollten daher alle Einsätze als Meldung dokumen-

²⁷ Die Verhängung des Betretungsverbotes durch die Polizei muss von einem juristischen Dienst der Behörde binnen 48 Stunden überprüft werden. Es kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

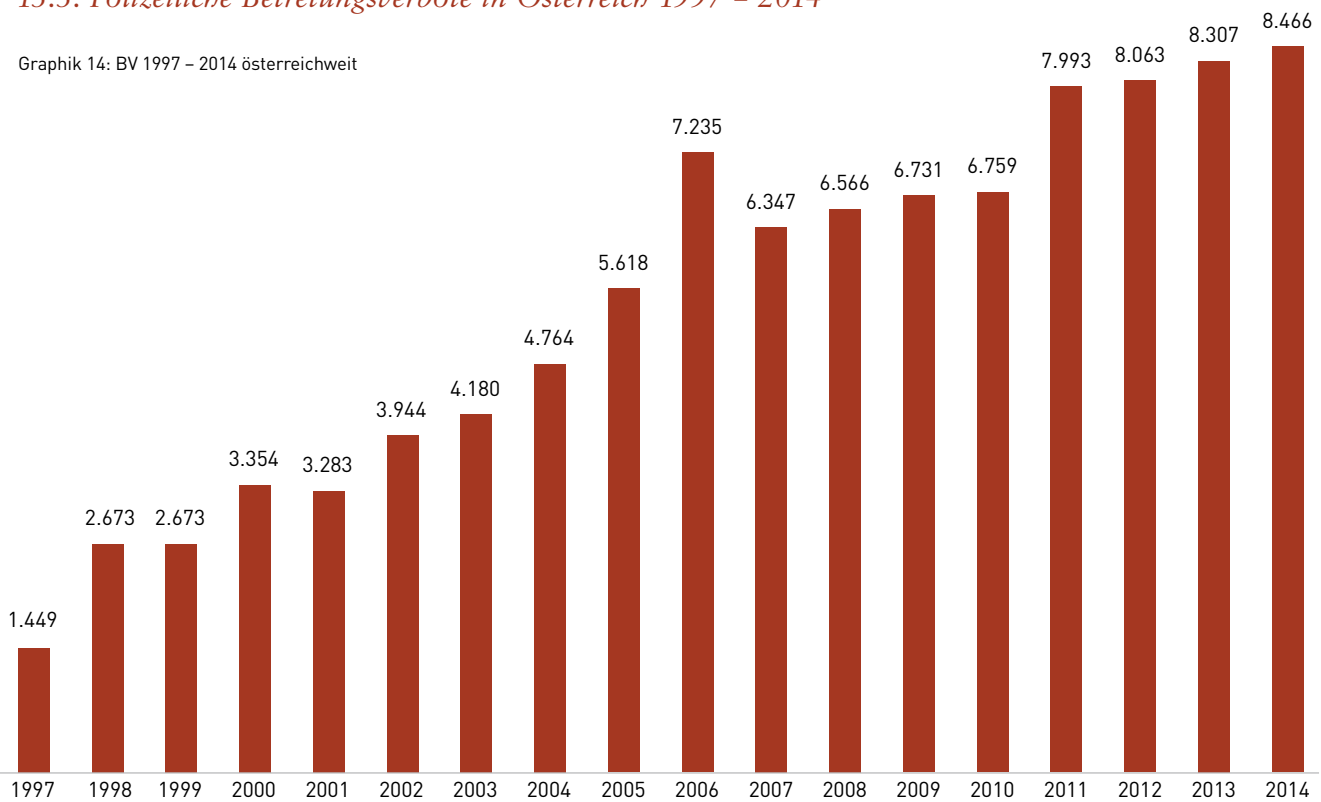
²⁸ Erhoben werden u.a. Betretungsverbote, Missachtung der Betretungsverbote, Erstvollzug Einstweilige Verfügung (eV), Missachtung eV, Präventive Rechtsaufklärung mit Gefährder etc.

tiert und statistisch erfasst werden, auch wenn z.B. „nur“ eine Gefahreneerforschung durchgeführt und danach kein Betretungsverbot verhängt wird. Die Polizei wird kaum gerufen wenn „nichts passiert ist“. Im Gegenteil: Wie aus der Studie der EU-Grundrechtsagentur hervorgeht, scheuen sich Opfer von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt häufig, die Polizei zu rufen. Selbst beim schwerwiegendsten Gewaltvorfall, den die Befragten erlebten, wandten sich nur 33 Prozent an die Polizei oder eine andere Einrichtung (vgl. European Union Agency for Fundamental Rights 2014: 24).

Sehr wichtig ist auch die Dokumentation und Erfassung so genannter Streitschlichtungen. Wie auch im Kap. 11.2.1 dargelegt, zeigt eine österreichische Studie zu Tötungsdelikten, dass es im Vorfeld dieser Delikte häufig schon Betretungsverbote und Streitschlichtungen gab. Die Studie schlussfolgert, dass es für die Prävention schwerer Gewalt wichtig ist, dass Opferschutzeinrichtungen informiert werden (Haller 2012: 61f). Meldungen von Gefahreneerforschungen und Streitschlichtungen sollten immer an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen überwiesen werden, zumindest dann, wenn es bereits vorher zu Polizeieinsätzen gekommen ist. Neuerliche Notrufe bei der Polizei sind Hinweise auf ein Gefahrenpotential, das im schlimmsten Fall zu schwerer Eskalation führen kann.

13.3. Polizeiliche Betretungsverbote in Österreich 1997 – 2014

Graphik 14: BV 1997 – 2014 österreichweit



Die Abbildung zeigt die Entwicklung der Betretungsverbote in den vergangenen 17 Jahren. Diese sind von 1.449 im Jahr 1997 auf 8.466 angestiegen und haben sich fast versechsfacht. Der Aufwärts-Trend hält auch in den letzten Jahren an. Der Anstieg kann darauf zurückzuführen sein, dass mehr Opfer sich an die Polizei wenden oder dass die Polizei die Schutzmaßnahme BV häufiger verhängt oder auf eine Kombination beider Faktoren. Um den Anstieg korrekt interpretieren zu können, bräuchte es als Vergleichszahl die Zahl der gesamten Interventionen der Polizei bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt.

Die Zahlen zeigen jedenfalls einen steigenden Bedarf an Hilfe und einen Anstieg der Zahl der Opfer, die Unterstützung benötigen. Dies erfordert einen Ausbau der Opferschutzeinrichtungen, der auch im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018 vorgesehen ist.²⁹

²⁹ Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018, 46.

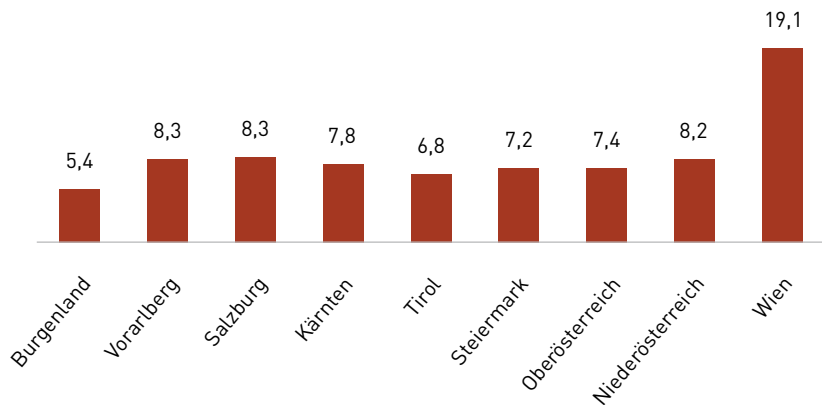
13.4. Polizeiliche Wegweisungen/Betretungsverbote 2014 Österreichweit

Tabelle 31: Betretungsverbote 2014 nach Bundesländern

Bundesländer	EinwohnerInnenzahl ³⁰	BV	BV pro 10.000 EinwohnerInnen
Burgenland	287.416	154	5,4
Vorarlberg	375.282	310	8,3
Salzburg	534.270	444	8,3
Kärnten	555.881	431	7,8
Tirol	722.038	492	6,8
Steiermark	1.215.246	877	7,2
Oberösterreich	1.425.422	1.061	7,4
Niederösterreich	1.625.485	1.325	8,2
Wien	1.766.746	3.372	19,1
Gesamt	8.507.786	8.466	10,0

Die Tabelle der Verteilung der Betretungsverbote in Österreich zeigt, dass die meisten polizeilichen Betretungsverbote in Wien verhängt werden, und zwar fast 40 Prozent der gesamten BV in ganz Österreich (bei einem Bevölkerungsanteil von ca. 20 Prozent). Durchschnittlich wurden in Österreich im Jahr 2014 10 Betretungsverbote pro 10.000 EinwohnerInnen verhängt. Im Jahr 2012 waren es durchschnittlich 9,5 und im Jahr 2013 9,8 gewesen.

Graphik 15: Anzahl Betretungsverbote nach Bundesland im Verhältnis zur EinwohnerInnenzahl



Die Graphik macht noch einmal die Unterschiede zwischen Wien und den Bundesländern deutlich. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind relativ gering. Sie bewegen sich im Rahmen von 5,4 bis 8,2 Betretungsverboten pro 10.000 EinwohnerInnen.

³⁰ Statistik Austria Bevölkerung zu Jahresbeginn nach Politischen Bezirken (Gebietsstand 1.1.2014) https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerung_zu_jahres-_quartalsanfang/023450.html.

13.5. Zusammenfassung der Anliegen an die Bundesregierung zur Verbesserung der Datenerfassung

Die Wiener Interventionsstelle ersucht die Bundesregierung, die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, dass in allen Bereichen, die im Rahmen der Istanbul-Konvention geforderten Daten erhoben, statistisch erfasst und jährlich publiziert werden.³¹

Das Ziel sollte sein, dass in allen Bereichen von institutionellen Interventionen bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt administrative Daten erfasst werden (Polizeiliche Notrufe und Einsätze insgesamt, polizeiliche Betretungsverbote, zivilrechtliche einstweilige Schutzverfügungen, Strafanzeigen, Verurteilungen, strafrechtliche Schutzweisungen, Maßnahmen für Täter wie Bewährungshilfe oder Anti-Gewalt-Training, Daten spezieller Hilfseinrichtungen – Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle, Frauennotrufe, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Migrantinnenberatungsstellen –, Interventionen des Amtes für Jugend und Familie bei häuslicher Gewalt, Daten von Opferschutzgruppen in Krankenhäusern, Daten von Aufenthaltsbehörden zum eigenständigen Aufenthalt von Opfern von Gewalt etc.).

Alle Datenerfassungen sollen den Minimalstandards der Istanbul-Konvention entsprechen und zumindest folgende Kriterien erfassen:

- Geschlecht von Opfer und Täter
- Alter von Opfer und Täter
- Beziehungsverhältnis von Täter zum Opfer
- Art der Gewalt
- Ort der Gewalt
- und die Verknüpfung dieser Daten.

Neben der Istanbul-Konvention des Europarates beschäftigt sich auch die EU verstärkt mit dem Thema der Datenerfassung bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt. In den Schlussfolgerungen des Rates (Council of the European Union 2014) erfolgte der Aufruf an die Mitgliedstaaten und die Kommission: To “improve the collection, the analysis and the dissemination at both national and EU level of comprehensive, comparable, reliable and regularly updated data on violence against women, notably on victims and perpetrators, disaggregated by sex, age and victim-perpetrator relationship, as well as on the number of incidents reported by the victims and recorded by law enforcement authorities, on the number of convictions, and on the punishments handed down to offenders, by ensuring a coherent approach which makes full use of existing and, as appropriate, new EU surveys, and involving all relevant actors, including national and European statistical offices, and making full use of the work of the European Institute for Gender Equality (EIGE) and FRA where appropriate.”

Literatur

Council of the European Union (2014): Council conclusions – “Preventing and combating all forms of violence against women and girls, including female genital mutilation”, JUSTICE and HOME AFFAIRS Council meeting, 5 and 6 June 2014 Luxembourg, Abs. 3

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick, Vienna. Download: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf, 08.05.2015.

Haller, Birgitt (2012): High Risk Victims – Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen 2008 – 2010, Studie im Auftrag des Bundeskanzleramtes/ Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst, Wien.

³¹ Siehe Artikel 11 der Istanbul-Konvention im Anhang.